

SPEZIALVERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhängen und Satzung)

Für Anleger in der Schweiz

Thematica

Teilfonds:

Thematica – Future Mobility

Verwaltungsgesellschaft:

IPConcept (Luxemburg) S.A. (société anonyme)

Verwahrstelle:

DZ PRIVATBANK S.A. (société anonyme)

IPConcept (Luxemburg) S.A.

DZ PRIVATBANK S.A.

IPConcept (Schweiz) AG

Thematica

Stand: 1. Januar 2022

Inhaltsübersicht

| | |
|--|-----------|
| VERWALTUNGS-, VERTRIEBS- UND BERATUNGSDIENSTLEISTUNGEN | 4 |
| VERKAUFSPROSPEKT | 8 |
| <i>DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT</i> | <i>8</i> |
| <i>DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT</i> | <i>8</i> |
| <i>DER ANLAGEBERATER</i> | <i>10</i> |
| <i>DIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE</i> | <i>11</i> |
| <i>DIE ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE</i> | <i>11</i> |
| <i>RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE</i> | <i>11</i> |
| <i>ALLGEMEINER HINWEIS ZUM HANDEL MIT AKTIEN DER TEILFONDS</i> | <i>12</i> |
| <i>ANLAGEPOLITIK</i> | <i>12</i> |
| <i>HINWEISE ZU DERIVATEN UND ANDEREN TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN</i> | <i>13</i> |
| <i>BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS JE AKTIE</i> | <i>16</i> |
| <i>AUSGABE VON AKTIEN</i> | <i>17</i> |
| <i>RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN</i> | <i>18</i> |
| <i>RISIKOHINWEISE</i> | <i>20</i> |
| <i>RISIKOPROFIL</i> | <i>28</i> |
| <i>RISIKOMANAGEMENTPROZESS</i> | <i>28</i> |
| <i>LIQUIDITÄTSMANAGEMENT</i> | <i>29</i> |
| <i>BESTEUERUNG DER INVESTMENTGESELLSCHAFT</i> | <i>30</i> |
| <i>BESTEUERUNG DER ERTRÄGE AUS AKTIEN DER INVESTMENTGESELLSCHAFT BEIM AKTIONÄR</i> | <i>31</i> |
| <i>VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS JE AKTIE SOWIE DES AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISES</i> | <i>31</i> |
| <i>INFORMATIONEN AN DIE AKTIONÄRE</i> | <i>31</i> |
| <i>HINWEISE FÜR AKTIONÄRE IN BEZUG AUF DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA</i> | <i>33</i> |
| <i>HINWEISE FÜR AKTIONÄRE ZUM AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH</i> | <i>35</i> |
| <i>INFORMATIONEN FÜR ANLEGER ÜBER STEUERLICHE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN (DAC - 6)</i> | <i>35</i> |
| <i>BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE</i> | <i>36</i> |
| <i>DATENSCHUTZ</i> | <i>37</i> |
| <i>SATZUNG</i> | <i>46</i> |
| <i>I. NAME, SITZ UND ZWECK DER INVESTMENTGESELLSCHAFT</i> | <i>46</i> |
| <i>ARTIKEL 1 NAME</i> | <i>46</i> |
| <i>ARTIKEL 2 EINGETRAGENER SITZ</i> | <i>46</i> |
| <i>ARTIKEL 3 ZWECK</i> | <i>46</i> |
| <i>ARTIKEL 4 ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN</i> | <i>47</i> |
| <i>II. DAUER, VERSCHMELZUNG UND LIQUIDIERUNG DER INVESTMENTGESELLSCHAFT ODER EINES ODER MEHRERER TEILFONDS</i> | <i>57</i> |
| <i>ARTIKEL 5 DAUER DER INVESTMENTGESELLSCHAFT</i> | <i>57</i> |
| <i>ARTIKEL 6 VERSCHMELZUNG DER INVESTMENTGESELLSCHAFT BZW. EINER ODER MEHR IHRER TEILFONDS</i> | <i>57</i> |
| <i>ARTIKEL 7 LIQUIDATION DER INVESTMENTGESELLSCHAFT ODER EINES ODER MEHRERER TEILFONDS</i> | <i>59</i> |
| <i>ARTIKEL 8 DER TEILFONDS</i> | <i>60</i> |
| <i>ARTIKEL 9 DAUER DER EINZELNEN TEILFONDS</i> | <i>60</i> |
| <i>IV. KAPITAL UND AKTIEN</i> | <i>60</i> |
| <i>ARTIKEL 10 GESELLSCHAFTSKAPITAL</i> | <i>60</i> |
| <i>ARTIKEL 11 AKTIEN</i> | <i>61</i> |
| <i>ARTIKEL 12 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS JE AKTIE</i> | <i>62</i> |
| <i>ARTIKEL 13 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS JE AKTIE</i> | <i>64</i> |
| <i>ARTIKEL 14 AUSGABE VON AKTIEN</i> | <i>65</i> |
| <i>ARTIKEL 15 BESCHRÄNKUNGEN UND AUSSETZUNG DER AUSGABE VON AKTIEN</i> | <i>66</i> |
| <i>ARTIKEL 16 RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN</i> | <i>67</i> |
| <i>V. GENERALVERSAMMLUNG:</i> | <i>69</i> |
| <i>ARTIKEL 17 RECHTE DER GENERALVERSAMMLUNG</i> | <i>69</i> |
| <i>ARTIKEL 18 EINBERUFUNG</i> | <i>69</i> |
| <i>ARTIKEL 19 QUORUM UND ABSTIMMUNG</i> | <i>70</i> |

| | | |
|--|---|-----------|
| ARTIKEL 20 | VORSITZENDER, STIMMZÄHLER UND SEKRETÄR..... | 71 |
| VI. | VERWALTUNGSRAT..... | 72 |
| ARTIKEL 21 | ZUSAMMENSETZUNG..... | 72 |
| ARTIKEL 22 | BEFUGNISSE..... | 72 |
| ARTIKEL 23 | INTERNE ORGANISATION DES VERWALTUNGSRATS..... | 73 |
| ARTIKEL 24 | HÄUFIGKEIT UND EINBERUFUNG..... | 73 |
| ARTIKEL 25 | VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN..... | 73 |
| ARTIKEL 26 | PROTOKOLL..... | 74 |
| ARTIKEL 27 | ZEICHNUNGSBERECHTIGTE..... | 74 |
| ARTIKEL 28 | UNVEREINBARKEITSBESTIMMUNGEN..... | 74 |
| ARTIKEL 29 | ENTSCHÄDIGUNG..... | 75 |
| ARTIKEL 30 | VERWALTUNGSGESELLSCHAFT..... | 76 |
| ARTIKEL 31 | FONDSMANAGER..... | 76 |
| VII. | WIRTSCHAFTSPRÜFER..... | 77 |
| ARTIKEL 32 | WIRTSCHAFTSPRÜFER..... | 77 |
| VIII. | ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 77 |
| ARTIKEL 33 | VERWENDUNG DER ERTRÄGE..... | 77 |
| ARTIKEL 34 | BERICHTE..... | 78 |
| ARTIKEL 35 | KOSTEN..... | 78 |
| ARTIKEL 36 | GESCHÄFTSJAHR..... | 81 |
| ARTIKEL 37 | VERWAHRSTELLE..... | 81 |
| ARTIKEL 38 | SATZUNGSÄNDERUNGEN..... | 85 |
| ARTIKEL 39 | ALLGEMEINES..... | 85 |
| INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ..... | | 86 |

VERWALTUNGS-, VERTRIEBS- UND BERATUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Investmentgesellschaft

Thematica

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Verwaltungsratsvorsitzender

Claes Örn

Managing Partner

Örn & Cie SA

Verwaltungsratsmitglied

Felix von Hardenberg

Head of Business Development

IPConcept (Luxemburg) S.A.

Poul Waern

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsgesellschaft

IPConcept (Luxemburg) S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

E-Mail: info@ipconcept.com
Website: www.ipconcept.com

Eigenkapital zum 31. Dezember 2020: **8.000.000 EUR**

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)

Marco Onischsenko (CEO)

Marco Kops

Silvia Mayers

Nikolaus Rummler

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Frank Müller
Mitglied des Vorstandes
DZ PRIVATBANK S.A.

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats

Bernhard Singer

Klaus-Peter Bräuer

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

Verwahrstelle

DZ PRIVATBANK S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

**Register- und Transferstelle sowie
Zentralverwaltungsstelle**

DZ PRIVATBANK S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg

DZ PRIVATBANK S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

Anlageberater

ORN & CIE SA

Rue de la Fontaine 15,
CH-1204 Genf, Schweiz

Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

Bei der in diesem Verkaufsprospekt (nebst den Anhängen und der Satzung) („Verkaufsprospekt“) beschriebenen Investmentgesellschaft handelt es sich um eine luxemburgische Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*), die auf unbestimmte Zeit in Form eines Umbrella-Fonds („Investmentgesellschaft“ oder „Fonds“) mit einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“) gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner aktuellen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) gegründet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, wird dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht ausgehändigt. Rechtsgrundlage für den Kauf von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“. Mit dem Kauf von Aktien erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ und etwaige veröffentlichte genehmigte Änderungen daran an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Aktionär die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es dürfen keine vom Verkaufsprospekt oder den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ abweichenden Auskünfte oder Erklärungen übermittelt werden. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Investmentgesellschaft haftet, wenn Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder von den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ abweichen.

Der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte für die Investmentgesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei jeder Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Ferner können der Verkaufsprospekt und die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ von der Website **www.ipconcept.com** heruntergeladen werden. Auf Anfrage des Aktionärs werden diese Unterlagen auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Hinweise für Aktionäre“.

VERKAUFSPROSPEKT

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft wurde auf Initiative von **ORN & CIE SA** gegründet und wird von **IPConcept (Luxemburg) S.A.** verwaltet.

In diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend den jeweiligen Teilfonds und die Satzung der Investmentgesellschaft enthalten. Verkaufsprospekt (einschließlich der Anhänge) und Satzung bilden inhaltlich ein Ganzes und ergänzen sich somit.

Die Investmentgesellschaft

Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable in Form einer société anonyme*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Sie wurde am 30. Oktober 2018 auf unbestimmte Dauer in Form eines Umbrella-Fonds gegründet. Die Satzung wurde am 6. Dezember 2018 im *Recueil électronique des sociétés et associations* (RESA) des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B229870 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 30. September eines jeden Jahres.

Bei Gründung der Investmentgesellschaft belief sich ihr Kapital auf 30.000 EUR, bestehend aus 300 Stückaktien, wobei das Kapital stets dem Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft entsprechen wird. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 hat das Kapital der Investmentgesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde einen Betrag in Höhe von mindestens 1.250.000 EUR zu erreichen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel, Gewinne zugunsten der Aktionäre durch Befolgung einer bestimmten Anlagepolitik zu erzielen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaft (einschließlich Änderungen) oder nach der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

In einer Vereinbarung vom 18. Juni 2018 hat der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft die Verwaltungsfunktionen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der geänderten Fassung an die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat **IPConcept (Luxemburg) S.A.** (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg, mit der Verwaltung des Vermögens, der Administration und dem Verkauf von Aktien der Investmentgesellschaft betraut. Die

Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung wurde am 27. November 2019 wirksam und am 20. Dezember 2019 im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-82 183 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2020 auf 8.000.000 EUR.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Gründung und Verwaltung, im Auftrag der Anteilhaber, von: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung; (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“), den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Leitung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds verantwortlich. Handelnd im Auftrag der Investmentgesellschaft und/oder ihrer Teilfonds darf sie alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen durchführen und alle unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten der Gesellschaft oder ihren Teilfonds verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, gerecht, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle sowie ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Marco Onischchenko, Marco Kops, Silvia Mayers und Nikolaus Rummler zu Vorstandsmitgliedern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen. Marco Onischchenko wurde zum CEO ernannt.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Liste dieser Investmentfonds kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater/Fondsmanager zu Rate ziehen. Der Anlageberater/Fondsmanager erhält die Vergütung für die erbrachte Dienstleistung entweder aus der Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft oder direkt aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen. Die jeweilige prozentuale Höhe, Berechnung und Zahlungsmethoden werden für jeden Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt näher dargelegt.

Anlageentscheidungen, Ordererteilungen und die Auswahl der Broker unterliegen der ausschließlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, soweit kein Investmentmanager mit der Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln.

Der Anlageberater

ORN & CIE SA fungiert als Anlageberater der Investmentgesellschaft mit Sitz in der Rue de la Fontaine 15, CH-1204 Genf, Schweiz.

Der Anlageberater beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagevermögen des Fonds und spricht Empfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft aus bezüglich der Anlage der Fondsvermögen unter Berücksichtigung der Richtlinien der Anlagepolitik und der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagegrenzen. Die Verwaltungsgesellschaft ist an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Die Verwahrstelle

Die einzige Verwahrstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle werden durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010, die geltenden Vorschriften, den Verwahrstellenvertrag, die Satzung (Artikel 37) und den vorliegenden Verkaufsprospekt (samt Anhängen) geregelt. Sie handelt ehrlich, gerecht, professionell und unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

Gemäß Artikel 37 der Satzung darf die Verwahrstelle einige ihrer Pflichten an Dritte („Unterverwahrstellen“) übertragen.

Eine aktuelle Übersicht über die Unterverwahrstellen findet sich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) oder kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Auf Wunsch stellt die Verwaltungsgesellschaft Aktionären aktuelle Angaben zur Identität der Verwahrstelle des Fonds, zu den Pflichten der Verwahrstelle und zu etwaigen Interessenkonflikten, die entstehen könnten, sowie eine Beschreibung aller von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der

Unterverwahrstellen und Informationen über etwaige Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Funktionen ergeben könnten, zur Verfügung.

Die Bestellung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrstellen kann mögliche Interessenkonflikte verursachen, die im Abschnitt „Mögliche Interessenkonflikte“ genauer beschrieben sind.

Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle der Investmentgesellschaft ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Bearbeitung von Anträgen bzw. in der Ausführung von Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Aktien sowie in der Führung des Aktienregisters.

Die Zentralverwaltungsstelle

Zentralverwaltungsstelle der Investmentgesellschaft ist **DZ PRIVATBANK S.A.** mit Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Bei der Zentralverwaltungsstelle handelt es sich um eine (*Aktiengesellschaft*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Rechnungslegung und Buchführung, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie und die Erstellung der Jahresberichte.

Unter ihrer Verantwortung und Kontrolle hat die Zentralverwaltungsstelle diverse Verwaltungsaufgaben (darunter die Berechnung des Nettoinventarwerts) an die **Attrax Financial Services S.A.** (Aktiengesellschaft) mit Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Luxemburg, delegiert.

Rechtsstellung der Aktionäre

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den Teilfonds angelegtes Geld im Auftrag der Investmentgesellschaft und für das Konto des jeweiligen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Gelder und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Vermögen der einzelnen Teilfonds, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre sind Miteigentümer des Vermögens des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl ihrer Aktien. Die Aktien des jeweiligen Teilfonds werden in den Zertifikaten und Stückelungen ausgegeben, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind. Sofern Namensaktien ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. Aktionären werden Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Aktionäre auf Auslieferung effektiver Anteilzertifikate besteht nicht.

Grundsätzlich haben alle Aktien an einem Teilfonds die gleichen Rechte, es sei denn, die Investmentgesellschaft beschließt gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Satzung, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

Die Investmentgesellschaft bittet die Aktionäre zur Kenntnis zu nehmen, dass sie ihre Anlegerrechte in Bezug auf die Teilfonds (vor allem das Recht zur Teilnahme an der Aktionärsversammlung) nur dann direkt geltend machen können, wenn sie selbst als Aktionäre im Aktienregister für die Teilfonds unter ihrem

eigenen Namen eingetragen sind. Wenn ein Aktionär in einen Teilfonds über einen Intermediär investiert hat, der die Investments in seinem Namen jedoch im Auftrag des Aktionärs tätigt, kann besagter Aktionär nicht alle seine Rechte bezüglich des Teilfonds vorbehaltlos direkt geltend machen. Aktionäre sind angehalten, Informationen zu ihren Rechten einzuholen.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds

Eine Anlage in den Teilfonds sollte als langfristiges Engagement betrachtet werden.

„Market Timing“ bezeichnet eine Arbitragetechnik, bei der ein Aktionär systematisch innerhalb kurzer Zeit Aktien eines Teilfonds zeichnet, umtauscht und zurückgibt und dabei Zeitunterschiede und/oder Unzulänglichkeiten oder Schwachstellen im Bewertungssystem für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausnutzt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift geeignete Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen, um diesen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungs- oder Umtauschauftrag eines Aktionärs abzulehnen, zu stornieren oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Aktionär Market Timing betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt den Kauf oder Verkauf von Aktien nach Handelsschluss zu bereits festgelegten oder absehbaren Schlusskursen („Late Trading“) strikt ab. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und Rückgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntem Nettoinventarwerts je Aktie erfolgen. Wenn jedoch der Verdacht besteht, dass ein Aktionär Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag ablehnen, bis der Antragsteller jeglichen Zweifel an seinem Auftrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien des jeweiligen Teilfonds auch an einer amtlichen Börse oder sonstigen Märkten gehandelt werden.

Der den Börsengeschäften oder dem Handel auf sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis vom Aktienkurs abweichen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds/der Investmentgesellschaft ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in dem entsprechenden Anhang definiert). Die Anlagepolitik des Teilfonds wird im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt näher dargelegt.

Die in Artikel 4 der Satzung dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Ausnahmeregelungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den Anlagegrundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 der Satzung angelegt.

Hinweise zu Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der Satzung genannten allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik darf die Verwaltungsgesellschaft, um die Anlageziele zu erreichen und eine effiziente Portfolioverwaltung sicherzustellen, für den relevanten Teilfonds Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie andere Techniken und Instrumente einsetzen, die den Anlagezielen des Teilfonds entsprechen. Die Kontrahenten und/oder finanziellen Kontrahenten (im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“)), die an den vorgenannten Geschäften beteiligt sind, müssen Institute sein, die einer Aufsicht unterstehen und in einem EU-Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittland, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Ansicht der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, ihren eingetragenen Sitz haben. Der Kontrahent bzw. der finanzielle Kontrahent muss wenigstens ein Rating im Investment-Grade-Segment besitzen, worauf jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Kontrahent bzw. der finanzielle Kontrahent nach der Titelauswahl unter dieses Rating herabgestuft wird. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Prüfung durchführen. Zudem muss er auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Bei der Auswahl von Kontrahenten und finanziellen Kontrahenten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps werden Kriterien wie die rechtlichen Verhältnisse, das Ursprungsland und das Kreditrating des Kontrahenten berücksichtigt. Nähere Einzelheiten sind kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft im Bereich „Hinweise für Aktionäre“ einsehbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kontrahent bzw. der finanzielle Kontrahent ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager/Anlageberater verbundenes Unternehmen ist. Lesen Sie diesbezüglich bitte das Kapitel „Mögliche Interessenkonflikte“.

Derivate und andere Techniken und Instrumente bieten beträchtliche Chancen, sind aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können dem Teilfonds mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz erhebliche Verluste entstehen. Nachfolgend eine nicht erschöpfende Liste von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Teilfonds eingesetzt oder genutzt werden können:

1. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Datum („Ausübungsdatum“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für jeden Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß der im entsprechenden Anhang dargelegten Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner bedingungslos verpflichtende Vereinbarungen, zu einem im Voraus festgelegten Zeitpunkt (dem Fälligkeitsdatum) eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds können Finanzterminkontrakte nur dann abgeschlossen werden, wenn der jeweilige Teilfonds gemäß der im entsprechenden Anhang dargelegten Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten dürften für den jeweiligen Teilfonds erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten der Derivate um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder beispielsweise um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten können aus strukturierten Produkten (Zertifikaten, Aktienanleihen, Optionsschuldverschreibungen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes usw.) oder Optionsscheinen bestehen. Das wesentliche Merkmal von Produkten, die unter „in Finanzinstrumente eingebettete Derivate“ fallen, ist, dass die eingebetteten Derivatkomponenten die Zahlungsströme für das gesamte Produkt beeinflussen. Neben den Risikomeerkmalen von übertragbaren Wertpapieren sind auch die Risikomeerkmalen von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten entscheidend.

Strukturierte Produkte können unter der Bedingung eingesetzt werden, dass es sich um übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte beinhalten unter anderem:

- Wertpapierleihgeschäfte
- Pensionsgeschäfte

a) Wertpapierleihgeschäfte

Für den jeweiligen Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

b) Pensionsgeschäfte

Für den jeweiligen Teilfonds werden keine Pensionsgeschäfte getätigt.

5. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte stellen für beide Vertragspartner bedingungslos verpflichtende Vereinbarungen dar, zu einem bestimmten Zeitpunkt (Fälligkeitsdatum) eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6. Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swaps abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der auf dem Austausch von Zahlungsströmen, Vermögenswerten, Erträgen oder Risiken beruht. Die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossenen Swaps können unter anderem folgende Transaktionen umfassen: Zins-, Währungs-, Aktien- und Kreditausfallgeschäfte.

Bei einem Zinsswap handelt es sich um eine Transaktion, bei der zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge von Vermögenswerten. Sie sind vergleichbar mit der Kreditaufnahme in einer Währung und der gleichzeitigen Kreditvergabe in einer anderen Währung.

Asset-Swaps, oft auch „synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, bei denen die Rendite eines bestimmten Vermögenswerts in einen anderen Zinssatz (fest oder variabel) oder in eine andere Währung umgewandelt wird, indem der Vermögenswert (z. B. eine Anleihe, Floating Rate Note, Bankeinlage oder Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Aktien-Swap zeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertänderungen und/oder Erträgen eines Vermögenswerts gegen die Zahlungsströme, Wertänderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögenswerts aus, wobei es sich zumindest bei einem der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögenswerts um eine Aktie oder einen Aktienindex handelt.

Die Vertragsparteien dürfen die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Derivate nicht beeinflussen. Transaktionen im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio des OGAW bedürfen keiner Zustimmung des Kontrahenten.

- a) Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Merkmalen

Für die Teilfonds setzt die Verwaltungsgesellschaft keine Total Return Swaps oder sonstigen Derivate mit denselben Merkmalen ein.

7. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen Swap einzutreten, dessen Bedingungen eindeutig festgelegt sind. Darüber hinaus gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften aufgezählten Grundsätze.

8. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft darf ferner Credit Default Swaps („CDS“) für den jeweiligen Teilfonds einsetzen, um die effiziente Verwaltung des Vermögens des betreffenden Teilfonds sicherzustellen.

Im Markt für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Finanzbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Spektrum der Möglichkeiten für eine systematische Risiko- und Ertragsteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Protection Buyer gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung durch die Bezahlung einer (auf den Nominalbetrag berechneten) periodischen Prämie für die Übertragung des Kreditrisikos an einen Protection Seller für einen festgelegten Zeitraum absichern. Diese Prämie richtet sich u. a. nach der Kreditwürdigkeit des zugrunde liegenden Referenzschuldners (=Kreditrisiko). Die zu übertragenden Risiken werden vorab als sogenannte Kreditereignisse fest definiert. Solange kein Kreditereignis eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses zahlt der Verkäufer den vorab festgelegten Betrag bzw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert der Referenzvermögenswerte und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („Cash Settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, einen in der Vereinbarung als zulässig angegebenen Vermögenswert des Referenzschuldners anzudienen. Gleichzeitig enden die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt. Jeder Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (im Freiverkehr), sodass spezifischere, nicht standardisierte Anforderungen beider Kontrahenten berücksichtigt werden können – auf Kosten einer geringeren Liquidität.

Die Verpflichtung zur Zahlung der aus den CDS entstehenden Verbindlichkeiten muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Zum Zweck der Anlage-Limits gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Satzung sind die dem CDS zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Ein CDS ist regelmäßig anhand nachprüfbarer und transparenter Methoden zu bewerten. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachprüfbarkeit und Transparenz der Bewertungsmethoden kontrollieren. Sollten im Rahmen des Prüfverfahrens etwaige Abweichungen festgestellt werden, werden diese von der Verwaltungsgesellschaft korrigiert.

9. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft ergänzt werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen einsetzen darf.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten für die effiziente Portfolioverwaltung kann mit verschiedenen direkten/indirekten Kosten verbunden sein, die zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilfonds erhoben werden oder das Vermögen des Fonds mindern. Diese Kosten können sowohl in Bezug auf Dritte als auch in Bezug auf Parteien entstehen, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sind.

Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie

Das Nettofondsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf US-Dollar (USD) („Referenzwährung“).

Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert je Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Währung der Aktienklasse“).

Der Nettoinventarwert je Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Teilfondsaktien geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie sind in Artikel 12 der Satzung zu finden.

Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Aktie gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Satzung zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe für die einzelnen Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Kosten erhöhen, die in den Vertriebsländern zu zahlen sind.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung sämtlicher Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Kaufanträge zum Erwerb von Aktien, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind („Inhaberaktien“), werden von der Stelle, bei welcher der Zeichner sein Depot führt („Referenzstelle“), an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien bzw. Kaufanträge für Inhaberaktien, die bis spätestens 14 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstags abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien verfügbar ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die Ausgabe der Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntem Nettoinventarwerts je Aktie erfolgt. Wenn jedoch der Verdacht besteht, dass ein Aktionär Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag/Kaufantrag ablehnen, bis der Antragsteller jeglichen Zweifel an seinem Zeichnungsantrag/Kaufantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien oder Kaufanträge für Inhaberaktien, die an einem Bewertungstag nach 14 Uhr bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des zweiten folgenden Bewertungstags abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der zu zeichnenden Namensaktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrags bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag unrichtig oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als bei der

Register- und Transferstelle an dem Tag eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien verfügbar ist und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberaktien werden von der Register- und Transferstelle nach erfolgter Abrechnung im Wege des Zahlungs-/Lieferverkehrs, d. h. gegen Zahlung des vereinbarten Anlagebetrags an den Vermittler, bei dem der Zeichner sein Depot führt, schrittweise übertragen.

3. Der Ausgabepreis ist in der jeweiligen Teilfondswährung oder, falls es mehrere Aktienklassen gibt, in der Währung der jeweiligen Aktienklasse innerhalb der (im Anhang des jeweiligen Teilfonds) angegebenen Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag zahlbar.
4. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Aktien eingestellt wird, werden in Artikel 15 i.V.m. Artikel 13 der Satzung beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Aktionäre sind jederzeit berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert je Aktie gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Satzung zu verlangen, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr („Rücknahmepreis“). Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte eine Rücknahmegebühr erhoben werden, ist deren maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.
2. Die Zahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle oder die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur zur Zahlung verpflichtet, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände vorliegen, die eine Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Aktien eines Teilfonds oder eines Teils davon in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie des betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschgebühr, die an die Vertriebsstelle zahlbar ist und höchstens 0 % des Aktienwerts der zu zeichnenden Aktien beträgt, insgesamt mindestens jedoch in Höhe der Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds der umzutauschenden Aktien und dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in dessen Aktien ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschgebühr erhoben wird, ist dies für den betreffenden Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines einzelnen Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds möglich, sofern im entsprechenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschauftrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahme- bzw. Umtauschanträge für Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, einer Vertriebsstelle oder den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung sämtlicher Rücknahme- oder Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch von Namensaktien gilt nur dann als vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs, die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien, den Namen des Teilfonds und die Unterschrift des Aktionärs enthält.

Vollständige Verkaufsaufträge zur Rücknahme von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei welcher der Aktionär sein Depotkonto führt, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Der Umtausch von Inhaberaktien ist ausgeschlossen.

Vollständigen Rücknahme-/Verkaufsaufträgen oder vollständigen Umtauschaufträgen, die an einem Bewertungstag bis spätestens 14 Uhr bei der Depotbank eingehen, wird der Nettoinventarwert je Aktie zugewiesen, der am folgenden Bewertungstag gilt, abzüglich etwaiger Rücknahme- und/oder Umtauschgebühren. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Rückgabe oder der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntem Nettoinventarwert je Aktie erfolgt. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge oder Umtauschaufträge, die an einem Bewertungstag nach 14 Uhr bei der Depotbank eingehen, werden mit dem Nettoinventarwert je Aktie, der am zweiten folgenden Bewertungstag gilt, abzüglich etwaiger Rücknahme- und/oder Umtauschgebühren, berechnet.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahme-/Verkaufsauftrags oder des Umtauschauftrags bei der Register- und Transferstelle.

Der Rücknahmepreis ist in der jeweiligen Teilfondswährung oder, falls es mehrere Aktienklassen gibt, in der Währung der jeweiligen Aktienklasse innerhalb der im Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag zahlbar. Im Falle von Namensaktien erfolgt die Zahlung auf das vom Aktionär angegebene Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft muss bei einer Aussetzung der Berechnung des Aktienwerts die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien zeitweilig einstellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zum dann gültigen Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Aufträge für den Umtausch von Aktien. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass der entsprechende Teilfonds über ausreichende liquide Mittel verfügt, damit die Rücknahme oder der Umtausch von Aktien auf Antrag der Aktionäre unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Risikohinweise

Allgemeines Marktrisiko

Mit den Vermögenswerten, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des/der Teilfonds investiert, sind neben Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken verbunden. Wenn ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investiert, unterliegt er den allgemeinen Trends und Tendenzen der Märkte, insbesondere der Wertpapiermärkte, die auf verschiedene und teilweise irrationale Faktoren zurückzuführen sind. So können Wertverluste auftreten, wenn der Marktwert der Vermögenswerte im Vergleich zum Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, an dem der Marktpreis der Vermögenswerte des Teilfonds im Vergleich zum Zeitpunkt des Aktienerwerbs gefallen ist, erhält er das Geld, das er in den Teilfonds investiert hat, nicht in voller Höhe zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Der Aktionär ist nicht verpflichtet, über das investierte Geld hinaus zusätzliche Mittel bereitzustellen.

Zinsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Zinsniveau, das zum Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern könnte. Steigen die Zinsen gegenüber dem Niveau zum Zeitpunkt der Emission, fallen die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere in der Regel. Sinkt dagegen der Zinssatz, steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Schwankungen können jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere variieren. Einerseits sind mit festverzinslichen Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten geringere Kursrisiken als mit festverzinslichen Wertpapieren mit langen Laufzeiten verbunden, andererseits weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten in der Regel geringere Renditen auf als festverzinsliche Wertpapiere mit langen Laufzeiten.

Risiko negativer Einlagenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt die flüssigen Mittel des Fonds für Rechnung des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Finanzinstituten an. Für einige diese Bankguthaben wird ein Zinssatz vereinbart, der den internationalen Zinssätzen, abzüglich einer geltenden Marge, entspricht. Wenn diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge sinken, ergibt sich daraus ein negativer Zinssatz für das entsprechende Konto. Je nach Entwicklung der Zinspolitik der einzelnen Zentralbanken können die Zinssätze für kurz-, mittel- und langfristige Bankguthaben allesamt negativ sein.

Kreditrisiko

Die Bonität (d. h. Zahlungsfähigkeit bzw. -bereitschaft) des Emittenten eines Wertpapiers oder Geldmarktinstruments, das direkt oder indirekt von einem Teilfonds gehalten wird, kann sich im Nachhinein verschlechtern. Dies führt in der Regel zu einem Kursrückgang des jeweiligen Vermögenswerts, der über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgeht.

Unternehmensspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der direkt oder indirekt von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren, wie z. B. der Geschäftslage des Emittenten, abhängig. Sollten sich die unternehmensspezifischen Faktoren verschlechtern, kann der Marktwert des jeweiligen Vermögenswerts wesentlich und dauerhaft sinken, auch wenn sich der Aktienmarkt ansonsten generell positiv entwickelt.

Ausfallrisiko

Der Emittent eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können in der Folge wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Bei Geschäften, die nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), sowie bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften besteht – über das allgemeine Ausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass der Kontrahent des Geschäfts seinen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, bei denen Techniken und Instrumente zum Einsatz kommen. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren, kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der ESMA-Leitlinien 2014/937 zu erfolgen. Diese Sicherheiten können sowohl in bar als auch in Form von Staatsanleihen, von Anleihen internationaler öffentlich-rechtlicher Stellen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von Covered Bonds gestellt werden. In Form von Barmitteln erhaltene Sicherheiten dürfen nicht neu angelegt werden. Alle anderen erhaltenen Sicherheiten werden weder verkauft noch wiederangelegt noch verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten und des Emittenten gestaffelte Bewertungsabschläge an (sog. „Haircut-Strategie“). Die nachfolgende Tabelle enthält nähere Angaben zu den je nach Art der Sicherheit angewendeten Mindestabschlägen:

| Sicherheit | Mindestabschlag |
|---|------------------------|
| Barmittel (Teilfondswährung) | 0 % |
| Barmittel (Fremdwährung) | 8 % |
| Staatsanleihen | 0,50 % |
| Anleihen internationaler öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, und Covered Bonds | 0,50 % |

Weitere Informationen über die zur Anwendung kommenden Abschläge können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos angefordert werden.

Sicherheiten, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhält, müssen unter anderem die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden.
2. Die Sicherheit wird täglich überwacht und auf der Grundlage des Marktwerts bewertet.
3. Wertpapiere, die starken Kursschwankungen ausgesetzt sind, dürfen nicht ohne angemessene „Haircuts“ (Bewertungsabschläge) angenommen werden.
4. Die Kreditwürdigkeit des Emittenten muss hoch sein.
5. Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Korrelationen zwischen den Sicherheiten werden nicht berücksichtigt. Jedoch müssen erhaltene Sicherheiten von einer Partei ausgegeben werden, die in keiner Beziehung zum Kontrahenten steht.
6. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einem Unternehmen ausgegeben werden, das in keiner Beziehung zum Kontrahenten steht.

Es gibt keine Bestimmungen, die die Restlaufzeit von Wertpapieren beschränken. Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft, in denen unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge festgelegt werden. Der Wert von OTC-Derivaten und bereits gestellten Sicherheiten wird auf täglicher Basis ermittelt. Sollte aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen eine Erhöhung oder Verminderung der Sicherheiten erforderlich sein, werden diese beim Kontrahenten angefordert bzw. von ihm zurückgefordert. Informationen über die Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos angefordert werden.

Hinsichtlich der Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten darf das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des jeweiligen Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Ungeachtet des Vorstehenden gilt Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe h) der Satzung für das Emittentenrisiko bei Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten.

Im Auftrag des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von Derivat- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften Wertpapiere als Sicherheiten akzeptieren. Wurden diese Wertpapiere als Sicherheiten verpfändet, müssen sie von der Verwahrstelle verwahrt werden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheiten verpfändet hat, hat die Verwahrung nach Ermessen der besicherten Partei zu erfolgen.

Währungsrisiko

Wenn ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte in Fremdwährungen hält, unterliegt er einem Währungsrisiko, es sei denn, die Fremdwährungspositionen werden abgesichert. Eine etwaige Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf diese Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Aktienklassen, die nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lauten, können daher einem anderen Währungsrisiko ausgesetzt sein. Diese Währungsrisiken können von Fall zu Fall gegenüber der Teilfondswährung abgesichert werden.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen konzentriert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Daher ist der Teilfonds in besonderem Maße von der allgemeinen Entwicklung einzelner Branchen und der Gewinne einzelner Unternehmen innerhalb dieser Branchen sowie von der Entwicklung von Branchen, die sich gegenseitig beeinflussen, abhängig.

Länder- und Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen konzentriert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder wechselseitig voneinander abhängiger Länder und Regionen bzw. der in diesen Ländern oder Regionen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich auf unvorhersehbare und unkontrollierbare Weise ändern.

Länder- und Transferrisiko

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in den Ländern, in denen ein Teilfonds anlegt, kann dazu führen, dass die einem Teilfonds geschuldeten Mittel trotz der Solvenz des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers oder eines anderen Vermögenswerts entweder teilweise oder gar nicht in einer anderen Währung oder nicht rechtzeitig eingehen. Entscheidende Faktoren hierfür können Währungs- oder Transfereinschränkungen, mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit zur Durchführung der Übertragung oder andere rechtliche Änderungen sein. Bezahlt der Emittent in einer anderen Währung, unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Risiko aufgrund von höherer Gewalt

Höhere Gewalt ist als Ereignis definiert, über das die Betroffenen keine Kontrolle besitzen. Dazu gehören schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Nuklearunfälle, Krieg und Terrorismus, Konstruktions- und Baumängel, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, Umweltgesetze, allgemeine wirtschaftliche Umstände oder Arbeitskämpfe. Wenn ein Teilfonds von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu einem Totalverlust dieses Teilfonds führen.

Liquiditätsrisiko

Der Fonds kann auch Vermögenswerte und Derivate erwerben, die nicht für den Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt zugelassen oder notiert sind. Zuweilen können diese Vermögenswerte, wenn überhaupt, nur mit erheblichen Abschlägen oder mit erheblicher Verzögerung veräußert werden. In manchen Fällen ist sogar der Verkauf von an einer Börse zugelassenen Vermögenswerten je nach Marktbedingungen, Volumen, Zeiträumen und geplanten Kosten unter Umständen nur mit erheblichen Abschlägen oder gar nicht möglich. Der Fonds darf zwar nur Vermögenswerte erwerben, die im Allgemeinen jederzeit liquidiert werden können, doch ist es möglich, dass diese Vermögenswerte vorübergehend oder dauerhaft nur mit einem Verlust veräußert werden können.

Verwahrrisiko

Im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten besteht ein Verlustrisiko, das sich aus der Insolvenz oder einer Verletzung der Sorgfaltspflichten durch die Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers oder aus externen Ereignissen ergeben kann.

Schwellenländerrisiken

Anlagen in Schwellenländer sind Anlagen in Ländern, die u. a. nicht in der Definition der Weltbank für „hohes BIP pro Kopf“ enthalten sind, d. h. nicht als „entwickelte“ Länder eingestuft werden. Neben den spezifischen Risiken der Anlageklasse unterliegen Anlagen in diesen Ländern in der Regel höheren Risiken, insbesondere einem erhöhten Liquiditätsrisiko und einem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Zwischenfälle Investitionen in diesen Ländern erschweren. Darüber hinaus kann die Abwicklung von Transaktionen mit Wertpapieren aus diesen Ländern mit größeren Risiken verbunden und für den Aktionär nachteilig sein, insbesondere weil es nicht möglich oder üblich ist, dass Wertpapiere sofort nach der Zahlung in diesen Ländern geliefert werden. Auch die oben beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern deutlich größer.

Darüber hinaus können das rechtliche und regulatorische Umfeld sowie die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards in Schwellenländern zum Nachteil eines Anlegers erheblich von dem Niveau und den Standards abweichen, die ansonsten auf internationaler Ebene üblich sind. Dies kann nicht nur zu Unterschieden in der staatlichen Überwachung und Regulierung führen, sondern auch zu zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit der Geltendmachung und Abwicklung von Ansprüchen des Teilfonds. Darüber hinaus kann in diesen Ländern ein höheres Verwahrrisiko bestehen, das sich insbesondere aus unterschiedlichen Formen der Übertragung des Eigentums an erworbenen Vermögenswerten ergeben kann. Die Schwellenländer sind im Allgemeinen volatil und weniger liquide als die Märkte in den Industrieländern, was zu größeren Schwankungen der Anteilwerte des Teilfonds führen kann.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Gefahr, durch eine Abwertung der Währung Vermögensverluste zu erleiden. Infolge der Inflation können die Erträge eines Teilfonds sowie der Wert der Investitionen als solche an Kaufkraft verlieren. Unterschiedliche Währungen sind dem Inflationsrisiko mehr oder weniger stark ausgesetzt.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können entstehen, wenn die Anlagen auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte konzentriert sind. In diesen Fällen können Ereignisse, die diese Vermögenswerte oder Märkte betreffen, einen größeren Einfluss auf das Vermögen des Fonds haben und vergleichsweise größere Verluste verursachen, als bei einer besser diversifizierten Anlagepolitik entstehen würden.

Performancerisiko

Eine positive Wertentwicklung kann ohne eine von einem Dritten erteilte Garantie nicht gewährleistet werden. Ferner können für den Teilfonds erworbene Vermögenswerte eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb erwartet wurde.

Abrechnungsrisiko

Wertpapiergeschäfte bergen das Risiko, dass eine der Vertragsparteien Wertpapiere zurückhält, nicht wie vereinbart bezahlt oder nicht termingerecht ausliefert. Dieses Abrechnungsrisiko besteht auch bei der Rücknahme von Wertpapieren für den Fonds.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens – sowohl positiv als auch negativ – stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist. Insofern sind mit deren Einsatz besondere Risiken verbunden.

Mit Finanzterminkontrakten, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls erhebliche Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort bereitgestellt werden muss.

Kursänderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Infolgedessen können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinssatzes (Zinsänderungsrisiko) oder ein Zahlungsausfall des Kontrahenten (Kontrahentenrisiko) als auch die Veränderung des zugrunde liegenden Referenzpapiers einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich kann jede zukünftige (Wert-)Änderung der zugrunde liegenden Zahlungsströme, Vermögenswerte, Erträge oder Risiken für den jeweiligen Teilfonds zu Gewinnen, aber auch zu Verlusten führen.

Mit Techniken und Instrumenten sind bestimmte Anlage- und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von Derivaten, die in Finanzinstrumente eingebettet sind, mit einer stärkeren Hebelwirkung verbunden sein kann, kann er zu starken positiven oder negativen Wertschwankungen des Teilfondsvermögens führen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und dem Stellen von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält oder stellt Sicherheiten für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Der Wert von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann sich jederzeit ändern. Es besteht ein Risiko, dass die erhaltene Sicherheit nicht mehr ausreicht, um den Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf Auslieferung oder Rückgabe von Wertpapieren gegenüber dem Kontrahenten vollständig abzusichern. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Sicherheitenmanagements den Wert der Sicherheiten täglich mit dem Wert der OTC-

Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgleichen und in Absprache mit dem Kontrahenten zusätzliche Sicherheiten verlangen.

Diese Sicherheiten können sowohl in bar als auch in Form von Staatsanleihen, von Anleihen internationaler öffentlich-rechtlicher Stellen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von Covered Bonds gestellt werden. Es kann jedoch zu einem Ausfall des Kreditinstituts kommen, bei dem die Barmittel verwahrt werden. Staatsanleihen und Anleihen von internationalen Organisationen können an Wert verlieren. Wenn das Geschäft storniert wird, könnte die angelegte Sicherheit nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl Haircuts berücksichtigt wurden und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, sie im Auftrag des Fonds in der ursprünglichen Höhe zurückzugeben. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Sicherheitenmanagements den Wert der Sicherheit täglich ermitteln und zusätzliche Sicherheiten vereinbaren, falls sich das Risiko erhöht hat.

Mit den Zielfonds verbundene Risiken

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für den betreffenden Teilfonds gekauft werden, hängen eng mit den Risiken der Vermögenswerte in diesen Zielfonds und/oder der von ihnen verfolgten Anlagestrategien zusammen. Diese Risiken können jedoch durch Diversifizierung der Vermögenswerte in den Investmentfonds, deren Anteile gekauft werden, und durch Diversifizierung innerhalb des Teilfonds selbst gemindert werden.

Da die Manager dieser einzelnen Zielfonds unabhängig voneinander handeln, ist es möglich, dass mehrere Zielfonds dieselben oder gegensätzliche Anlagestrategien verfolgen. Dies kann dazu führen, dass bestehende Risiken verstärkt werden und sich mögliche Chancen gegenseitig aufheben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist normalerweise nicht in der Lage, die Verwaltung von Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht unbedingt mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Häufig ist die Verwaltungsgesellschaft über die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds unter Umständen nicht auf dem Laufenden. Falls diese Zusammensetzung den Annahmen und Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht entspricht, kann diese gegebenenfalls nur mit erheblicher Verzögerung mit einer Rückgabe der Anteile der Zielfonds reagieren.

Offene Investmentfonds, deren Anteile für den Fonds erworben werden, können die Rücknahme von Anteilen auch vorübergehend aussetzen. Die Verwaltungsgesellschaft könnte die Anteile der Zielfonds dann nicht veräußern, indem sie sie gegen Zahlung des Rücknahmepreises an die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Darüber hinaus können beim Kauf von Anteilen des Zielfonds auf der Ebene des Zielfonds Gebühren anfallen. Das würde bei Anlagen in Zielfonds zu einer doppelten Belastung führen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Aktionäre können grundsätzlich an jedem Bewertungstag von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Aktien unter außergewöhnlichen Umständen jedoch vorübergehend aussetzen und die Aktien zu einem späteren Zeitpunkt zu dem dann gültigen Preis zurückkaufen (siehe Art. 13 der Satzung „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie“ und Art. 16 der Satzung „Rücknahme und Umtausch von Aktien“). Dieser Preis kann niedriger ausfallen als der Preis vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Aussetzung der Rücknahme von Anteilen/Aktien kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Teilfonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Rücknahme von Anteilen/Aktien aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds ausmachen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist definiert als das Eintreten eines Ereignisses oder einer Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (im Folgenden „ESG“), das bzw. die eine wesentliche nachteilige Auswirkung – ob tatsächlich oder potenziell – auf den Wert der Anlage und somit auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können einen wesentlichen Einfluss auf andere Risikoarten haben, wie z. B. Marktpreis- oder Kontrahentenausfallrisiken, und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Die Nichtberücksichtigung von ESG-Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken.

Risiken, die sich aus der ESG-Strategie ergeben

Werden ESG-Kriterien gemäß der Anlagestrategie eines Teilfonds zu einem Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses gemacht, kann die Auswahl der Zielanlagen eingeschränkt sein, ebenso wie die Performance des Teilfonds im Vergleich zu Fonds, die ESG-Kriterien außer Acht lassen. Die Entscheidung, welche Komponente unter dem Gesichtspunkt des Gesamtrisikos und der Gesamtrendite entscheidend ist, unterliegt der subjektiven Einschätzung des Fondsmanagements.

Mögliche Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter, Vertreter und/oder verbundenen Unternehmen können als Mitglied des Verwaltungsrats, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungsstelle, Register- oder Transferstelle oder als anderweitiger Dienstleister im Auftrag des Fonds bzw. der Teilfonds handeln. Die Rolle der Verwahrstelle oder einer mit Verwahrfunktionen beauftragten Unterverwahrstelle kann auch von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt werden. Falls eine Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle besteht, müssen diese über geeignete Strukturen verfügen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich aus dieser Verbindung ergeben könnten. Wenn sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte ermitteln, handhaben, überwachen und offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich dessen bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds/Teilfonds ausübt, Interessenkonflikte entstehen können. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF hat die Verwaltungsgesellschaft geeignete und angemessene Organisationsstrukturen und Kontrollmechanismen eingerichtet. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds/Teilfonds. Die möglichen Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufgaben ergeben können, sind unter *Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten* beschrieben. Diese finden sich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com). Wenn ein Interessenkonflikt entsteht, der die Interessen der Anleger beeinträchtigt, muss die Verwaltungsgesellschaft die allgemeine Natur und/oder die Ursachen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Website offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte gewährleistet die Verwaltungsgesellschaft, dass diese Dritten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um sämtliche Anforderungen an die Organisationsstruktur und die Vermeidung von Interessenkonflikten, wie in den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen festgelegt, einzuhalten und dass diese Dritten die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Risikoprofil

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden als zu einem der folgenden Risikoprofile gehörig eingeordnet. Das Risikoprofil eines jeden Teilfonds ist im jeweiligen Anhang für den entsprechenden Teilfonds zu finden. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Annahme normal funktionierender Märkte erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder bei Marktstörungen können auf nicht funktionierenden Märkten weitere Risiken entstehen, die nicht im Risikoprofil genannt sind.

Risikoprofil – Sicherheitsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für sicherheitsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Nettovermögens des Teilfonds besteht ein niedriges Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben.

Risikoprofil – Konservativ

Der Teilfonds eignet sich für konservative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Nettovermögens des Teilfonds besteht ein mittleres Gesamtrisiko, dem mittlere Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben.

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Nettovermögens des Teilfonds besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben.

Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Nettovermögens des Teilfonds besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagebeständen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios der von ihr verwalteten Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen der CSSF erstattet die Verwaltungsgesellschaft der CSSF regelmäßig über den angewendeten Risikomanagementprozess Bericht. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens stellt die Verwaltungsgesellschaft mit den notwendigen und geeigneten Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Teilfonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- Commitment Approach:

Beim „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (möglicherweise delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nennwerte umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht übersteigen.

- Value-at-Risk (VaR)-Ansatz:

Die VaR-Kennzahl ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird im Finanzsektor üblicherweise für die Risikomessung eingesetzt. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sog. Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sog. Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- Relativer VaR-Ansatz:

Beim relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um einen bestimmten Faktor übersteigen, der sich nach dem Risikoprofil des Fonds richtet. Der von der Aufsichtsbehörde festgelegte maximal zulässige Faktor ist 200 %. Dabei spiegelt das Referenzportfolio grundsätzlich die Anlagepolitik des Fonds genau wider.

- Absoluter VaR-Ansatz:

Beim absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99 % Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen bestimmten Anteil des Fondsvermögens, der sich nach dem Risikoprofil des Fonds richtet, nicht übersteigen. Der von der Aufsichtsbehörde festgelegte maximal zulässige Faktor ist 20 % des Fondsvermögens.

Bei Fonds, deren Gesamtrisiko mithilfe der VaR-Ansätze ermittelt wird, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den voraussichtlichen Grad der Hebelwirkung. In Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation kann dieser Grad der Hebelwirkung vom tatsächlichen Wert abweichen und sowohl über- als auch unterschritten werden. Die Aktionäre sollten sich dessen bewusst sein, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ziehen lassen. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung ausdrücklich nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die herangezogene Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und der voraussichtliche Grad der Hebelwirkung sowie die Berechnungsmethode sind im Anhang für den Teilfonds angegeben.

Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Teilfonds schriftliche Richtlinien und Verfahren ausgearbeitet, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Teilfonds zu überwachen und sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen des Teilfonds die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten des Teilfonds abdeckt. Auf der Grundlage der Anlagestrategie stellt sich das Liquiditätsprofil des Teilfonds wie folgt dar: Das Liquiditätsprofil eines Teilfonds wird in seiner Gesamtheit durch seine Struktur in Bezug auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds sowie durch die Anlegerstruktur und die im Verkaufsprospekt dargelegten Rücknahmebedingungen bestimmt.

Die Richtlinien und Verfahren umfassen Folgendes:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die auf Teilfonds- oder Vermögensebene entstehen können. Dabei beurteilt sie die Liquidität der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Verhältnis zum Teilfondsvermögen und legt zu diesem Zweck Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität umfasst die Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder anderer typischer Merkmale und, falls erforderlich, die Beurteilung der Qualität eines Vermögenswerts.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich aus einer erhöhten Nachfrage der Anleger nach Anteilsrücknahmen oder umfangreichen Abrufen ergeben können. Dabei bildet sie Erwartungen über die Nettomittelveränderungen, wobei sie verfügbare Informationen über vergangene Werte aus historischen Nettomittelveränderungen berücksichtigt.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die laufenden Forderungen und Verbindlichkeiten des Teilfonds und beurteilt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Teilfonds.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds angemessene Grenzen für Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Grenzwerte und hat Verfahren für den Fall festgelegt, dass die Grenzwerte überschritten wurden oder überschritten werden könnten.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten die Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den erwarteten Nettoveränderungen der Mittel.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Richtlinien regelmäßig und aktualisiert sie bei Bedarf.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, anhand derer sie die Liquiditätsrisiken des Teilfonds beurteilen kann. Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich bei diesen Stresstests auf zuverlässige, aktuelle quantitative Informationen oder – falls erforderlich – auf qualitative Informationen. Dazu gehören die Anlagestrategie, Rückzahlungsfristen, Zahlungsverpflichtungen und Zeiträume, in denen Vermögenswerte veräußert werden können, sowie spezifische Informationen über historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen. Die Stresstests simulieren eine Situation, in der es dem Teilfondsvermögen an Liquidität mangelt oder in der die Anzahl an Rücknahmeanträgen atypisch ist. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen und Anforderungen an Sicherheiten oder Kreditlinien. Sie werden in einer für die Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt und berücksichtigen die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil, das Anlegerprofil und die Rücknahmepolitik des Fonds.

Besteuerung der Investmentgesellschaft

Das Vermögen der Gesellschaft unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Einkommen- oder Gewinnbesteuerung. Das Vermögen der Gesellschaft unterliegt lediglich der „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Eine ermäßigte „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von 0,01% p.a. wird auf (i) die Teilfonds oder Aktienklassen, deren Aktien ausschließlich an institutionelle Aktionäre im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ausgegeben werden, und (ii) die Teilfonds angewendet, deren einziger Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumenten, in Termingeldern bei Kreditinstituten oder in beidem ist. Die *taxe d'abonnement* ist vierteljährlich auf der Grundlage des zum Quartalsende ausgewiesenen Nettovermögens der Gesellschaft zu zahlen. Die Höhe der „*taxe d'abonnement*“ wird für jeden Teilfonds oder jede Aktienklasse im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt ausgewiesen. Eine Befreiung von der

„taxe d'abonnement“ gilt u. a. insoweit, als das Fondsvermögen in andere luxemburgische Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen.

Vom Fonds erzielte Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das betreffende Teilfondsvermögen angelegt ist, einer Quellen- oder Investmentsteuer unterliegen. Der Fonds kann auch für realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinne seiner Anlagen im Herkunftsland besteuert werden. Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft sind zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Vorschriften zu informieren, die auf die Besteuerung von Gesellschaftsvermögen, die Zeichnung, den Kauf, das Eigentum, die Rücknahme oder die Übertragung von Aktien Anwendung finden, und Rat von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, einzuholen.

Besteuerung der Erträge aus Aktien der Investmentgesellschaft beim Aktionär

Aktionäre, die ihren Steuersitz nicht im Großherzogtum Luxemburg haben oder hatten und dort keine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter haben, unterliegen mit ihren Einkünften oder Kapitalgewinnen aus ihren Fondsanteilen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg ihren Steuersitz haben, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer.

Unternehmen, die im Großherzogtum Luxemburg als Steuerpflichtige ansässig sind, unterliegen auf die Erträge aus den Fondsanteilen der Körperschaftsteuer.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Vorschriften zu informieren, die auf die Besteuerung von Gesellschaftsvermögen, die Zeichnung, den Kauf, das Eigentum, die Rücknahme oder die Übertragung von Aktien Anwendung finden, und Rat von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, einzuholen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils anwendbare Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle, den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden ebenfalls an jedem Handelstag auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) veröffentlicht.

Informationen an die Aktionäre

Informationen (insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre) werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com.) veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Bekanntmachungen im Großherzogtum Luxemburg im „RESA“ und im „Tageblatt“, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sowie bei Bedarf auch in einer anderen Tageszeitung mit ausreichender Auflage veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft

- Satzung der Investmentgesellschaft
- Verwaltungsvertrag,
- Verwahrstellenvertrag
- Vereinbarung über die Ausübung der Funktion der Funktionen als Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle und Zahlstelle.
- Anlageberatervereinbarung.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) abgerufen werden. Papiausdrucke des aktuellen Verkaufsprospekts, der „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie der jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds sind ebenfalls kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei jeder Vertriebsstelle erhältlich.

Kostenlose Informationen über die Grundsätze und Strategien der Verwaltungsgesellschaft bei der Ausübung des Stimmrechts auf der Grundlage des für den Fonds gehaltenen Vermögens finden Aktionäre unter www.ipconcept.com.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten eines Teilfonds im besten Interesse des Investmentfonds. Informationen zu den diesbezüglichen Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft finden sich auf der Website www.ipconcept.com.

Bei Feststellung des Abhandenkommens eines hinterlegten Finanzinstruments informiert die Verwaltungsgesellschaft den Anleger unverzüglich unter Verwendung eines dauerhaften Mediums. Weitere Informationen finden sich in Artikel 37 Absatz 12 der Satzung.

Aktionäre können Fragen, Anmerkungen und Beschwerden per Post oder E-Mail an die Verwaltungsgesellschaft richten. Informationen zum Beschwerdeverfahren können kostenlos von der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) heruntergeladen werden.

Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können jederzeit bei der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und die damit verbundenen Strategien werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com und der Website des Anlageberaters www.orn-suisse.com zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze und -praktiken festgelegt, die den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den in Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen, entsprechen, und wendet diese entsprechend an. Diese Grundsätze und Praktiken sind mit dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementprozess vereinbar und konform. Weder fördern sie die Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil und der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch verhindern sie, dass die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen im besten Interesse des Fonds handelt.

Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken beinhalten feste und variable Gehaltskomponenten und freiwillige Pensionsleistungen.

Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken gelten für jene Kategorien von Mitarbeitern, darunter leitende Angestellte, Risikoträger, Mitarbeiter mit Aufsichtsfunktionen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung dasselbe Einkommensniveau aufweisen wie leitende Angestellte und Risikoträger, deren Tätigkeiten wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken sind mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und stehen mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des OGAW sowie dessen Verwaltung und den Anlegern in diesem OGAW, sowie mit jeglichem Nachhaltigkeitsrisiko im Einklang. Die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze, einschließlich deren Umsetzung, wird einmal jährlich überprüft. Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Der Anteil der festen Komponenten der Gesamtvergütung ist dabei hoch genug, um höchste Flexibilität in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten zu bieten, darunter auch die Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Erfolgsabhängige Vergütungen basieren auf den Qualifikationen und Fähigkeiten der Mitarbeiter sowie auf deren Maß an Verantwortung und ihrem Beitrag zu dem für die Verwaltungsgesellschaft geschaffenen Mehrwert. Gegebenenfalls wird die Leistung mittels eines mehrjährigen Rahmens beurteilt, der für die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlene Haltedauer geeignet ist. Damit wird sichergestellt, dass die Beurteilung auf Basis der langfristigen Wertentwicklung des OGAW und seiner Anlagerisiken erfolgt und die tatsächliche Zahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird. Der Pensionsplan steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen sowohl der Verwaltungsgesellschaft als auch der von ihr verwalteten OGAW im Einklang.

Nähere Angaben zu den aktuellen Vergütungsgrundsätzen, unter anderem eine Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden, die Identität der Personen, die für die Zuteilung von Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss existiert, können kostenlos von der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) heruntergeladen werden. Eine Kopie in Papierform wird den Aktionären kostenlos zur Verfügung gestellt.

Hinweise für Aktionäre in Bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien der Investmentgesellschaft wurden und werden weder nach dem U.S. Securities Act of 1933 („**Securities Act**“) in seiner aktuellen Fassung oder den Wertpapiergesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Hoheitsgebiete oder Besitzungen, die sich entweder im Besitz oder unter der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika befinden, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico („**USA**“), genehmigt noch anderweitig für oder zugunsten einer US-Person, wie im Securities Act definiert, registriert oder übertragen bzw. einer solchen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft.

Die Investmentgesellschaft wurde und wird nicht im Einklang mit der aktuellen Fassung des U.S. Investment Company Act of 1940 („**Investment Company Act**“) oder den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA genehmigt oder registriert, und Aktionäre haben keinen Anspruch auf eine Registrierung im Rahmen dieses Gesetzes.

Neben den anderen Vorschriften, die im Verkaufsprospekt, der Satzung oder dem Zeichnungsformular dargelegt sind, handelt es sich bei den Anlegern (a) weder um „US-Personen“ im Sinne der Regulation S des Securities Act (b) noch um „Spezifizierte US-Personen“ entsprechend dem Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“), sondern (c) um „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act und (d) nicht um US-Personen im Sinne der aktuellen Fassung des U.S. Internal Revenue Code of 1986 („**Code**“) sowie im Einklang mit den Verordnungen des US-amerikanischen Finanzministeriums, die zur Umsetzung des Code erlassen wurden. Weitere Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden.

Personen, die Aktien erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie die Anforderungen des vorherigen Abschnitts erfüllen.

FATCA wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* vom März 2010 in den USA erlassen. Nach FATCA müssen Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“, „FFI“) der US-Steuerbehörde (IRS) jährlich Informationen über Finanzkonten übermitteln, die direkt oder indirekt von spezifizierten US-Personen unterhalten werden. Kommen die ausländischen Finanzinstitute dieser Verpflichtung nicht nach, wird von bestimmten US-Erträgen eine Quellensteuer in Höhe von 30 % abgezogen.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („**IGA**“) nach Modell 1 und eine diesbezügliche Absichtserklärung (Memorandum of Understanding).

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Fonds erfüllen die FATCA-Vorschriften.

Die Aktienklassen des Fonds können entweder:

1. von Aktionären über einen FATCA-konformen unabhängigen Intermediär (Nominee) oder
2. direkt und indirekt über eine Vertriebsstelle (die nur als Intermediär und nicht als Nominee agiert) gezeichnet werden, mit Ausnahme von:

- *Spezifizierten US-Personen*

Diese Aktionärsgruppe umfasst US-Personen, die von der US-Regierung in Bezug auf Praktiken der Steuerumgehung und der Steuerhinterziehung als riskant eingestuft werden. Börsennotierte Gesellschaften, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts („REIT“) sowie US-Wertpapierhändler oder ähnliche Rechtsträger sind hiervon jedoch nicht betroffen.

- *Passiven ausländischen Nicht-Finanzinstituten (oder passiven NFFE), die sich im erheblichen Umfang im Eigentum einer US-Person befinden*

Diese Aktionärsgruppe bezieht sich im Allgemeinen auf alle NFFE, die (i) nicht als aktive NFFE qualifiziert sind oder (ii) nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des US-Finanzministeriums ausländische Personengesellschaften oder Trusts sind.

- *Nicht teilnehmenden Finanzinstituten*

Die USA vergibt diesen Status im Fall einer Nichteinhaltung der FATCA-Regelungen durch ein Finanzinstitut, das die genannten Anforderungen infolge einer Verletzung der jeweiligen länderspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erstmaliger Unterrichtung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds einer Quellensteuer oder Berichtsanforderungen unterliegen oder sonstige Schäden wegen der Nichterfüllung der FATCA-Anforderungen durch einen Aktionär erleiden, behält er sich unbeschadet anderer Rechte das Recht vor, Schadenersatzansprüche gegen den jeweiligen Aktionär geltend zu machen.

Bei weiteren Fragen zu FATCA und dem FATCA-Status des Fonds wird Aktionären und potenziellen Aktionären geraten, sich an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden.

Hinweise für Aktionäre zum automatischen Informationsaustausch

Der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Bestimmungen (Gesetz vom 18. Dezember 2015, das den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen umsetzt) wird durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung und den Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CSR“) umgesetzt, einem Melde- und Due-Diligence-Prozess, der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für den internationalen, automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten entwickelt wurde. Der automatische Informationsaustausch wird erstmals im Steuerjahr 2016 in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Zu diesem Zweck übermitteln meldepflichtige Finanzinstitute jährlich Informationen über Antragsteller und meldepflichtige Konten an die luxemburgische Steuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes* in Luxemburg), die ihrerseits diese Informationen an die Steuerbehörden der Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Insbesondere werden dabei übermittelt:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzland sowie Geburtsdatum und -ort jeder der Meldepflicht unterliegenden Person
- Kontonummer
- Kontosaldo oder -wert
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Verkaufserlöse

Meldepflichtige Informationen für ein bestimmtes Steuerjahr, die der luxemburgischen Steuerverwaltung bis zum 30. Juni des Folgejahres übermittelt werden müssen, werden bis zum 30. September desselben Jahres zwischen den betreffenden Steuerbehörden und erstmals im September 2017 (betrifft die Daten für 2016) ausgetauscht.

Informationen für Anleger über steuerliche Offenlegungspflichten (DAC - 6)

Nach der Sechsten Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung meldepflichtiger grenzüberschreitender Vereinbarungen („DAC-6“) sind sogenannte Intermediäre und subsidiär Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen

Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Vereinbarungen zu melden, die mindestens eines der folgenden „Merkmale“ aufweisen. Diese Merkmale beziehen sich auf die steuerlichen Merkmale einer grenzüberschreitenden Vereinbarung, die diese Vereinbarung meldepflichtig machen. Die EU-Mitgliedstaaten tauschen die gemeldeten Informationen untereinander aus.

DAC 6 sollte von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umgesetzt werden, wobei die erste Anwendung ab dem 1. Januar 2021 erfolgen sollte. Alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen, die seit dem Inkrafttreten von DAC-6 am 25. Juni 2018 umgesetzt wurden, müssen rückwirkend gemeldet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, jeder diesbezüglichen Berichtspflicht in Bezug auf den Fonds oder seine direkten oder indirekten Anlagen nachzukommen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die steuerlichen Regelungen und die Identität der Anleger umfassen, insbesondere den Namen, den Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer derselben. Anleger können auch direkt dieser Meldepflicht unterliegen. Anlegern, die eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird empfohlen, einen Rechts- oder Steuerberater zu konsultieren.

Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß den internationalen Bestimmungen und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften sowie insbesondere dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 sowie den Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609, CSF 17/650 und CSSF 17/661 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und sämtlichen Änderungen derselben oder späteren Vorschriften sind alle verpflichteten Parteien gehalten, zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter kann von einem Antragsteller verlangen, alle Dokumente vorzulegen, die für die Identitätsfeststellung als notwendig angesehen werden. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr beauftragter Dritter) kann auch alle anderen Informationen anfordern, die sie benötigt, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zu erfüllen, insbesondere das CRS- und FATCA-Regelwerk.

Falls ein Antragsteller die verlangten Dokumente nicht fristgerecht, nicht vollständig oder überhaupt nicht zur Verfügung stellt, wird der Zeichnungsauftrag abgelehnt. Bei einer Rücknahme können unvollständige Unterlagen die Zahlung des Rücknahmepreises verzögern. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für eine verzögerte Bearbeitung oder nicht ausgeführte Transaktionen, wenn der Antragsteller die Unterlagen nicht fristgerecht, nicht vollständig oder überhaupt nicht zur Verfügung gestellt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr beauftragter Dritter) darf Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, nach denen sie verpflichtet sind, die Identität ihrer Kunden laufend zu überwachen und zu überprüfen, zu gegebener Zeit auffordern, zusätzliche oder aktualisierte Unterlagen zur Identitätsfeststellung zur Verfügung zu stellen. Falls diese Unterlagen nicht umgehend übermittelt werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten Vierten Geldwäscherichtlinie der EU, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verabschiedet. Dieses sieht vor, dass eingetragene juristische Personen dem zu diesem Zweck eingerichteten Register ihre wirtschaftlichen Eigentümer melden.

Als „eingetragene juristische Person“ sind Investmentgesellschaften und Investmentfonds auch in Luxemburg gesetzlich definiert.

Beispielsweise ist der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 in der Regel jede natürliche Person, die mehr als 25 % der Aktien oder Anteile einer juristischen Person hält oder auf andere Weise kontrolliert.

Dies kann je nach Situation dazu führen, dass Endanleger der Investmentgesellschaft oder des Investmentfonds namentlich und unter Angabe weiterer persönlicher Daten in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen werden müssen. Folgende Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers können ab dem 1. September 2019 von jedermann kostenlos auf der Website der „Luxembourg Business Registers“ eingesehen werden: Name, Vorname(n), Nationalität(en), Geburtsdatum und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Die öffentliche Einsichtnahme kann nur in Ausnahmefällen nach einer gebührenpflichtigen Einzelfallprüfung eingeschränkt werden.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und dem in Luxemburg geltenden Datenschutzgesetz (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) verarbeitet.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, können daher von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds und von der Verwahrstelle, die als Datenverantwortlicher handelt, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet, um Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge zu bearbeiten, das Anteilregister zu führen, die Aufgaben der oben genannten Parteien zu erfüllen und die in Luxemburg und anderen Rechtsgebieten geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere das geltende Gesellschaftsrecht, die Gesetze und Vorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Steuergesetze, wie zum Beispiel FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), CRS (Common Reporting Standard) oder ähnliche Gesetze und Vorschriften (zum Beispiel auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur zugänglich gemacht, wenn dies aus begründeten geschäftlichen Interessen notwendig ist, oder um Rechtsansprüche vor Gerichten geltend zu machen oder zu verteidigen oder wenn Gesetze oder Vorschriften diese Übermittlung verpflichtend vorschreiben. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten wie staatlichen Behörden oder Aufsichtsbehörden beinhalten, darunter der Steuerverwaltung und Wirtschaftsprüfern in Luxemburg und anderen Rechtsgebieten.

Abgesehen von den oben erwähnten Fällen werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Mit der Zeichnung und/oder dem Besitz von Anteilen erklären die Anleger – wenigstens stillschweigend – ihre Zustimmung zur oben beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung dieser Daten gegenüber den und zu deren Verarbeitung durch die oben erwähnten

Parteien, einschließlich verbundener Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht das gleiche Maß an Schutz bieten wie die Datenschutzgesetze in Luxemburg.

In diesem Zusammenhang bestätigen die Anleger und akzeptieren, dass die Nichtübermittlung der von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des zwischen den Anlegern und dem Fonds bestehenden Verhältnisses verlangten personenbezogenen Daten einer Fortsetzung ihres Engagements im Fonds entgegenstehen und dazu führen kann, dass die Verwaltungsgesellschaft sie den zuständigen luxemburgischen Behörden meldet.

In diesem Zusammenhang bestätigen und akzeptieren die Anleger, dass die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Informationen in Bezug auf ihre Anlage in dem Fonds an die luxemburgische Steuerverwaltung übermitteln wird, die ihrerseits diese Informationen gemäß dem CRS-Regelwerk oder entsprechenden europäischen oder luxemburgischen Gesetzen im Rahmen eines automatischen Verfahrens an die zuständigen Behörden der betreffenden Länder oder anderer zulässiger Rechtsgebiete weitergeben wird.

Wenn die in Bezug auf die Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten die personenbezogenen Daten der Vertreter (Stellvertreter), Unterschriftsberechtigten oder Endbegünstigten des Anlegers beinhalten, wird davon ausgegangen, dass der Anleger von diesen betroffenen Personen die Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, wie oben beschrieben, und insbesondere zur Offenlegung ihrer Daten gegenüber den und deren Verarbeitung durch die oben erwähnten Parteien, unter anderem Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht das gleiche Maß an Schutz bieten wie die Datenschutzgesetze in Luxemburg, erhalten hat.

In Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen können die Anleger Zugang zu ihren personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung und Löschung verlangen. Solche Aufforderungen sind der Verwaltungsgesellschaft schriftlich zu übermitteln. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger ihre Vertreter (Stellvertreter), Unterschriftsberechtigten oder Endbegünstigten, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, von diesen Rechten in Kenntnis gesetzt haben.

Da die personenbezogenen Daten auf elektronischem Wege übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, kann nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und Schutz garantiert werden, das die geltenden Datenschutzgesetze in Luxemburg derzeit bieten, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden, selbst wenn die oben erwähnten Parteien geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um die Vertraulichkeit dieser Daten zu gewährleisten.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck, zu dem sie verarbeitet werden, erfüllt ist, jedoch unter Beachtung der gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Anhang 1

Thematica – Future Mobility

Anlageziele und -strategie

Der Teilfonds „Future Mobility“ („Teilfonds“, „Finanzprodukt“) strebt Kapitalwachstum in erster Linie durch Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen an, die zur Wertschöpfung der Lieferkette von Elektrofahrzeugen beitragen und/oder davon profitieren. Der Teilfonds bevorzugt Unternehmen, die in den Bereichen Exploration und/oder Bergbau (z. B. Lithium, Kobalt, Graphit und Nickel), Raffination, Herstellung von Batterien und Elektrofahrzeugen (einschließlich Elektrofahrzeugen) tätig sind.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt. Die Zusammensetzung des Portfolios wird vom Fondsmanager ausschließlich in Übereinstimmung mit den in den Anlagezielen/in der Anlagepolitik festgelegten Kriterien festgelegt, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Teilfonds wird nicht durch Heranziehung eines Index als Benchmark gemanagt.

In Übereinstimmung mit den ESG-Strategien des Anlageberaters und der Verwaltungsgesellschaft werden ESG-Kriterien, insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken, bei der Anlageberatung und den Anlageentscheidungen für diesen Teilfonds berücksichtigt. In diesem Fall entscheidet jedoch die Verwaltungsgesellschaft, welche Komponenten unter dem Gesichtspunkt des Gesamtrisikos und der Gesamttrendite und unter Berücksichtigung allgemeiner Ausschlusskriterien letztlich entscheidend sind.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitskriterien dieses Teilfonds. Die verfügbaren relevanten Daten, die zur Ermittlung und Gewichtung der negativen Nachhaltigkeitswirkungen herangezogen werden müssen, sind derzeit am Markt nicht ausreichend. Spätestens bis zum 30. Dezember 2022 wird die Verwaltungsgesellschaft darüber informieren, ob und wie die wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden.

Der Teilfonds fördert keine nachhaltigen Merkmale und verfolgt auch nicht das Ziel einer nachhaltigen Anlage im Sinne von Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Bei den Investitionen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Die Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen des Teilfonds ist in den entsprechenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ angegeben.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Vorbehaltlich des Artikels 4 der Satzung gelten die folgenden Bestimmungen für den Teilfonds:

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Der Teilfonds kann grundsätzlich in Barmittel, Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Derivate, Zielfonds und Festgelder investieren.

Mindestens 51 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien investiert.

Der Teilfonds darf Vermögenswerte in einer Fremdwährung erwerben und kann daher einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt sein.

Der Teilfonds kann auch liquide Mittel halten.

Je nach Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung der steuerlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 der Satzung kann der Teilfonds kurzfristig von dem vorgenannten Anlageschwerpunkt abweichen, wenn dieser in diesem Fall unter Berücksichtigung der liquiden Mittel insgesamt eingehalten wird

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Obergrenze von 10 % des Teilfondsvermögens erworben werden, sodass der Teilfonds als Zielfonds in Frage kommt. Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Arten von Zielfonds, die für den Teilfonds erworben werden können.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Neben Optionsrechten zählen dazu u. a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur innerhalb des in Artikel 4 der Satzung festgelegten Rahmens erfolgen. Weitere Angaben zu den Techniken und Instrumenten sind dem Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Für den Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft keine Total-Return-Swap- oder andere Derivatgeschäfte mit denselben Merkmalen durchführen.

Alle in **Artikel 4 Absatz 3 der Satzung beschriebenen Anlagen** sind auf insgesamt 10 % des Teilfondsvermögens begrenzt.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds richtet sich an spekulative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Kredit- und Kursrisiken sowie aus Risiken bestehen, die sich aus Änderungen der Marktzinssätze ergeben.

Risikomanagementverfahren des Teilfonds

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des Gesamtrisikos von Derivaten wird der Commitment-Ansatz herangezogen.

| | Retail USD | I1 USD | I2 USD |
|---|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| ISIN: | LU1807298952 | LU1807299091 | LU1807299257 |
| Wertpapier-Kennnummer: | A2JKSP | A2JKSQ | A2JKSR |
| Erstzeichnungsfrist: | 28. Dezember 2018 - 31. Januar 2019 | 28. Dezember 2018 - 31. Januar 2019 | 28. Dezember 2018 - 31. Januar 2019 |
| Anfänglicher Nettoinventarwert je Aktie: (Der anfängliche Ausgabepreis entspricht dem anfänglichen Nettoinventarwert je Aktie zuzüglich des Ausgabeaufschlags) | 100 USD | 100 USD | 100 USD |
| Zahlung des Ausgabepreises: | Innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen | | |
| Zahlung des Rücknahmepreises | Innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen | | |
| Währung des Teilfonds: | USD | | |
| Währung der Aktienklasse | USD | USD | USD |
| Berechnung des Aktienwerts | An jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres | | |
| Geschäftsjahresende des Fonds: Erstmals: | 30. September 30. September 2019 | | |
| Jahresbericht/Halbjahresbericht des Fonds: Erster Halbjahresbericht (ungeprüft): Erster Jahresbericht (geprüft): | 31. März 2019 30. September 2019 | | |
| Art der Verbriefung: | Inhaberaktien | | |
| Denominierung: | auf drei Dezimalstellen | | |
| Mindestanlage: | Entfällt | 5.000.000 USD* | 100.000 USD* |
| Mindestfolganlage: | Entfällt | Entfällt | Entfällt |

| | |
|---|---|
| Sparpläne für Inhaberaktien, die in einem Depotkonto verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle. |
| <i>Abonnementsteuer (Taxe d'abonnement)</i> | 0,05 % p. a. |

| | |
|---|---|
| | Retail SEK |
| ISIN: | LU1814397268 |
| Wertpapier-Kennnummer: | A2JKSS |
| Erstzeichnungsfrist: | 28. Dezember 2018 - 31. Januar 2019 |
| Anfänglicher Nettoinventarwert je Aktie: (Der anfängliche Ausgabepreis entspricht dem anfänglichen Nettoinventarwert je Aktie zuzüglich des Ausgabeaufschlags) | 100 SEK |
| Zahlung des Ausgabepreises: | Innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen |
| Zahlung des Rücknahmepreises | Innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen |
| Währung des Teilfonds: | USD |
| Währung der Aktienklasse | SEK |
| Berechnung des Aktienwerts | An jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres |
| Geschäftsjahresende des Fonds: Erstmals: | 30. September 30. September 2019 |
| Jahresbericht/Halbjahresbericht des Fonds: Erster Halbjahresbericht (ungeprüft): Erster Jahresbericht (geprüft): | 31. März 2019 30. September 2019 |

| | |
|---|---|
| Art der Verbriefung: | Inhaberaktien |
| Denominierung: | auf drei Dezimalstellen |
| Mindesterstanlage: | Entfällt |
| Mindestfolgeanlage: | Entfällt |
| Sparpläne für Inhaberaktien, die in einem Depotkonto verwahrt werden: | Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle. |
| <i>Abonnementsteuer (Taxe d'abonnement)</i> | 0,05 % p. a. |

*Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach eigenem Ermessen niedrigere Beträge zu akzeptieren.

Der Teilfonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsgebühr

Als Gegenleistung für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr von bis zu 1,50 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Die Gebühr ist anteilig monatlich rückwirkend auf Grundlage des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats zu berechnen und auszuführen. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine monatliche Pauschalvergütung von bis zu 750 EUR, die zum Ende des Monats zahlbar ist.

Diese Gebühr erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.

2. Anlageberatergebühr

Der Anlageberater erhält eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,90 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die von der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist. Die Gebühr ist auf Grundlage des durchschnittlichen Nettofondsvermögens während eines Monats zu berechnen und auszuführen. Diese Vergütung erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellengebühr

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Verwahrstelle eine Gebühr von bis zu 0,06 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, jedoch mindestens 1.000 EUR pro Monat (gilt nicht für die ersten 12 Monate nach der Auflegung des Fonds), zahlbar aus dem Netto-Teilfondsvermögen. Die Gebühr ist anteilig monatlich rückwirkend auf Grundlage des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats zu berechnen und auszuführen. Diese Vergütung erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.

4. Vergütung der Zentralverwaltungsstelle

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Gebühr von bis zu 0,03 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, zahlbar aus dem Netto-Teilfondsvermögen. Die Gebühr ist anteilig monatlich rückwirkend auf Grundlage des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats zu berechnen und auszuführen. Darüber hinaus erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Grundvergütung von bis zu 1.500 EUR pro Monat (bis zu 875 EUR pro Monat innerhalb der ersten 12 Monate nach der Auflegung des Fonds). Diese Gebühr erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.

5. Vergütung der Register- und Transferstelle

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Register- und Transferstelle eine Gebühr von 25 EUR p.a. pro Anlagekonto und bis zu 40 EUR p.a. pro Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan und eine jährliche Grundvergütung von 3.000 EUR, zahlbar aus dem Netto-Teilfondsvermögen. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Gebühr erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.

6. Zusätzliche Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Aktionären zu tragen sind

| | |
|--|-----|
| Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Intermediärs) | 5 % |
| Rücknahmeabschlag: | 0 % |
| Umtauschprovision: (bezogen auf den Nettoinventarwert je Aktie der zu erwerbenden Aktien zugunsten des jeweiligen Intermediärs) | 0 % |

Hinweis zum Kostenausweis

Falls Dritte den Anleger während des Kaufs von Anteilen beraten oder diese Dritten beim Kauf als Broker handeln, müssen sie alle Kosten oder Kostensätze ausweisen, die mit den Kosteninformationen in diesem Verkaufsprospekt und in den Wesentlichen Informationen für den Anleger (KIIDs) nicht übereinstimmen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Dritte für von ihm erbrachte Dienstleistungen (wie Maklertätigkeit, Beratung oder Verwaltung von Wertpapierdepots) Gebühren aufschlägt. Darüber hinaus darf der Dritte einmalige Kosten etwa für den Ausgabeaufschlag zuschlagen und wird gewöhnlich andere Berechnungsmethoden oder Schätzungen für die auf Teilfondsebene geltenden Kosten anwenden, die vor allem die Transaktionskosten des Teilfonds beinhalten.

Abweichungen können sich beim Ausweis der Kosten sowohl in den Informationen vor Vertragsabschluss als auch in den regelmäßigen Kosteninformationen für bestehende Anlagen im Teilfonds, die im Rahmen einer langfristigen Kundenbeziehung mitgeteilt werden, ergeben.

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden reinvestiert.

Ausführliche Informationen über die Verwendung der Erträge werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) veröffentlicht.

Satzung
der
Thematica

I. Name, Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft

Artikel 1 Name

Hiermit wird eine Investmentgesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft als „Société d'investissement à capital variable“ unter dem Namen **Thematica** (die „Investmentgesellschaft“ oder der „Fonds“) gegründet. Ihre Mitglieder sind die anwesenden Parteien sowie alle, die Inhaber nachfolgend ausgegebener Aktien werden. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds („Teilfonds“) umfassen kann.

Artikel 2 Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz der Investmentgesellschaft ist Strassen, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft („Verwaltungsrat“) kann der eingetragene Sitz der Investmentgesellschaft an einen anderen Ort innerhalb der Gemeinde Strassen verlegt werden. Des Weiteren kann die Gesellschaft Niederlassungen und weitere Geschäftsstellen an anderen Orten innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie im Ausland eröffnen.

Aufgrund eines Notfalls oder eines unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls aufgrund von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am eingetragenen Sitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem eingetragenen Sitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat den eingetragenen Sitz durch einfachen Beschluss vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Fall wird die Investmentgesellschaft die luxemburgische Nationalität jedoch beibehalten.

Artikel 3 Zweck

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) mit dem Ziel, eine angemessene Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch die Befolgung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz vom 10. August 1915“) kann die Investmentgesellschaft alle Maßnahmen ergreifen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 12 Nr. 1 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird in den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt näher dargelegt.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien des Artikels 12 dieser Satzung entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Ausnahmeregelungen oder zusätzliche Bestimmungen für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Vorschriften von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den nachfolgend beschriebenen Grundsätzen der Anlagepolitik und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Dabei wird zwischen aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anlagebeschränkungen unterschieden. Werden die steuerlichen Anlagebeschränkungen auf einen Teilfonds angewendet, so gelten sie immer zusätzlich zu und unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen.

Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen

1. Definitionen:

a) „Geregelter Markt“

Bei einem „geregelteten Markt“ handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

b) „Wertpapiere“

Der Begriff „Wertpapiere“ bezeichnet:

- Aktien oder aktienähnliche Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel („Schuldinstrumente“),
- alle anderen marktgängigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Tausch berechtigen.

Die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente sind ausgeschlossen.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „OGA“

Organismus für gemeinsame Anlagen

e) „OGAW“

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die durch die Richtlinie 2009/65/EG geregelt werden.

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds besteht, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es dürfen nur die folgenden Anlagen erworben werden:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“) gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen ist und ordnungsgemäß funktioniert;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) neu ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können erworben werden, sofern ihre Emissionsbedingungen die Zusicherung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gestellt wird, der anerkannt, für das Publikum offen ist und ordnungsgemäß funktioniert, und dass diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach dem Ausgabetag sichergestellt ist;

Die unter der vorstehenden Ziffer 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, ungeachtet dessen, ob diese in einem Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind; sofern
 - diese OGA nach Gesetzen zugelassen sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde derjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;

- das den Aktionären dieser OGA gewährte Schutzniveau dem Schutz der Aktionäre eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - über die Geschäftstätigkeit des OGA in Halbjahres- und Jahresberichten berichtet wird, die es ermöglichen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Geschäfte während des Berichtszeitraums einzuschätzen;
 - nicht mehr als 10 % des Vermögens des OGAW oder des anderen OGA, dessen Erwerb beabsichtigt ist, nach deren Vertragsbedingungen oder Satzung insgesamt in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden dürfen;
- f) Sicht- oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland hat, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) derivative Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) oder c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten der Derivate um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß den in dieser Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Kontrahenten bei OTC-Derivatgeschäften Institute sind, die einer amtlichen Aufsicht unterstehen und den von der CSSF genehmigten Kategorien angehören und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und unter Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Schutz der Anleger und der Ersparnisse geregelt ist, sofern sie:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Fall eines Föderalstaats, durch eines der Mitglieder, aus denen die Föderation besteht, oder von einem öffentlichen internationalen Organ, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;

- von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf geregelten Märkten im Sinne der Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels gehandelt werden;
 - von einer Einrichtung, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht untersteht, oder von einer Einrichtung begeben wird, die Aufsichtsvorschriften unterliegt und diese einhält, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens ebenso streng sind wie die im Gemeinschaftsrecht festgelegten Vorschriften;
 - die von anderen Einrichtungen begeben werden, die zu den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorien gehören, vorausgesetzt, dass Anlagen in solche Instrumente einem Anlegerschutz unterliegen, der dem im ersten, zweiten oder dritten Aufzählungspunkt festgelegten Anlegerschutz gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10.000.000 EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Bis zu 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen jedoch in andere als die unter Ziffer 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden.
4. Techniken und Instrumente
- a) Jeder Teilfonds kann unter den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und innerhalb der von ihr gesetzten Grenzen die im Verkaufsprospekt genannten Techniken und Instrumente einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden. Wenn diese Geschäfte den Einsatz von Derivaten betreffen, müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.
- Darüber hinaus ist es dem Teilfonds/Fond nicht gestattet, beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von seiner im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik abzuweichen.
- b) Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren gemäß Artikel 42(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 anzuwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagen verbundene Risiko sowie deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der gemanagten Fonds den Gesamtnettowert ihres Portfolios nicht übersteigt. Insbesondere darf sie bei der Beurteilung der Bonität der Vermögenswerte im Fonds nicht ausschließlich und mechanisch auf die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen veröffentlichten Kreditratings vertrauen. Der für den entsprechenden Teilfonds angewandte

Prozess zur Risikobeurteilung sowie weitere detaillierte Informationen sind im Anhang des Teilfonds aufgeführt.

Im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Artikel 43(5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen kann der/können die Teilfonds in Derivate investieren, solange das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten insgesamt die Anlagegrenzen in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht übersteigt. Investiert der Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Auftrag der Investmentgesellschaft geeignete Vereinbarungen eingehen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen beschließen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in den Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

5. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Anlagen einer einzelnen Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko des Kontrahenten bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist; und
 - 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt wurden, darf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterstehen.

Unbeschadet der einzelnen, unter Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Gesellschaft bei einer einzelnen Einrichtung höchstens 20 % des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von diesem Institut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

- c) Die unter Ziffer 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich auf 35 %, wenn Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nichtmitgliedstaat oder anderen öffentlichen internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die unter Ziffer 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich auf 25 %, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen untersteht. Insbesondere werden die bei der Ausgabe dieser Schuldverschreibungen anfallenden Beträge im Einklang mit dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen zur Deckung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Forderungen geeignet sind und die im Fall eines Ausfalls des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden.

Sollten mehr als 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die unter Ziffer 5 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwerts auf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den unter den Buchstaben c) und d) genannten Fällen keine Anwendung.
- f) Die Anlagegrenzen von 10 %, 25 % und 35 % des Netto-Teilfondsvermögens gemäß Ziffer 5 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels dürfen nicht miteinander kombiniert werden, so dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder derivativen Instrumenten, die mit dieser Einrichtung getätigt werden, insgesamt 35 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Unternehmen, die für die Zwecke von konsolidierten Abschlüssen im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss in dieselbe Gruppe eingeteilt sind (ABl. L 193 vom 18.07.1983, S. 1) oder gemäß den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, gelten bei der Berechnung der in den Ziffer 5 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels genannten Grenzen als eine einzige Einrichtung.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen dürfen die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Aktien oder Schuldtiteln desselben Emittenten auf höchstens 20 % des Netto-Teilfondsvermögens angehoben werden, wenn das Ziel der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder

Schuldtitelindex nachzubilden, der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch wie folgt, dass:

- seine Zusammensetzung ausreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
- er in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn sich dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für Anlagen bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Investmentgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

- h) **Unbeschadet der in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dargelegten Bedingungen dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss übertragbare Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen enthalten, übertragbare Wertpapiere aus einer einzigen Emission dürfen jedoch 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.**
- i) Ein Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines jeweiligen Nettovermögens in OGAW oder OGA im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe e) dieses Artikels an, es sei denn, im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt für den betreffenden Teilfonds ist etwas anderes angegeben. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.
- j) Der Teilfonds darf gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht mehr als 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen eines einzigen OGAW oder eines einzigen OGA anlegen.

Zur Anwendung dieser Anlagebeschränkung wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent behandelt, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

- k) Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens in andere OGA als OGAW investieren.

Sollte der Teilfonds Anteile an einem anderen OGAW und/oder anderen OGA erworben haben, werden die Vermögenswerte des OGAW oder anderen OGA im Hinblick auf die Obergrenzen gemäß Ziffer 5 Buchstaben a) bis f) nicht berücksichtigt.

- l) Werden Anteile anderer OGAW und/oder Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung verwaltet werden, von derselben Verwaltungsgesellschaft wie die Investmentgesellschaft (falls zutreffend) oder einer Gesellschaft, mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, erworben, dürfen für die Zeichnung oder die Rücknahme der Anteile dieser anderen OGAW und/oder OGA durch die Teilfonds keine Gebühren erhoben werden (einschließlich Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag).

Beim Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr auf Ebene des Zielfonds erhoben werden und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Die Investmentgesellschaft wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr von mehr als 1,5 % p.a. unterliegen. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft enthält Informationen über die maximale Höhe der Verwaltungsgebühr, die dem Teilfonds und den Zielfonds in Rechnung gestellt werden kann.

- m) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann auch in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:
- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, dass der Zielteilfonds nicht in die Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren kann, der selbst in diesem Zielteilfonds investiert ist.
 - Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die durch andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, dürfen gemäß ihrer Satzung höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer Zielfonds anlegen.
 - Stimmrechte aus dem Besitz von Anteilen an Zielfonds, die gleichzeitig Zielfonds desselben Umbrella-Fonds sind, werden ausgesetzt, solange diese Anteile an einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden. Diese Regelung betrifft nicht die angemessene buchhalterische Erfassung im Jahresabschluss und den Zwischenberichten.
 - Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Berechnung des Nettoinventarwerts nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung dient, ob das gesetzliche Mindestkapital des Umbrella-Fonds erreicht wurde.
- n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dafür zu nutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- o) Ferner dürfen nur die folgenden Anlagen für Teilfonds erworben werden:

- bis zu 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzigen Emittenten,
 - bis zu 10 % der Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten,
 - nicht mehr als 25 % der Anteile eines einzigen OGAW und/oder OGA sowie
 - nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten
- p) Die unter Ziffer 5 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer öffentlichen internationalen Organisation begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;

Aktien handelt, die ein Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Nichtmitgliedstaat besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, welche in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei einer Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen wird Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 *entsprechend angewendet*.

- Aktien handelt, die eine Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft errichtet wurde, Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anleger ausschließlich für die Investmentgesellschaft(en) ausüben.

6. Liquide Mittel

Der Teilfonds kann auch liquide Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeldern halten, die jedoch nur ergänzend gehalten werden dürfen.

7. Bezugsrechte

Bei der Ausübung von Bezugsrechten im Zusammenhang mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW nicht unbedingt die in diesem Artikel genannten Anlagegrenzen einhalten.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten nicht eingehalten oder überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre vorrangig eine Normalisierung der Situation anzustreben.

Unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung können kürzlich zugelassene OGAW während sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Zulassung von den in Ziffer 5 Buchstaben a) bis l) genannten Anlagegrenzen abweichen.

8. Beschränkungen der Kreditaufnahme und Verpfändung

- a) Der jeweilige Teilfonds darf nicht verpfändet oder anderweitig belastet, zur Sicherung übertragen oder abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen.
- c) Zulasten eines Teilfonds dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Garantieverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Zusätzliche Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre eine Rückkehr zu den vorgegebenen Grenzen anstreben.

Steuerlich bedingte Anlagebeschränkungen

Falls die spezifische Anlagepolitik des Teilfonds im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt festlegt, dass der Teilfonds ein Aktienfonds oder ein Mischfonds ist, gelten neben den vorgenannten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen die folgenden Bedingungen:

Ein Aktienfonds ist ein Teilfonds, der laufend wenigstens 51 % seines Vermögens in Beteiligungspapiere investiert.

Ein Mischfonds ist ein Teilfonds, der laufend wenigstens 25 % seines Vermögens in Beteiligungspapiere investiert.

Beteiligungspapiere sind:

1. Börsennotierte Anteile an einem Unternehmen, die zum Handel an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind,
2. Anteile an einem Unternehmen, bei dem es sich nicht um eine Immobiliengesellschaft handelt und das
 - a) seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, in dem es der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist, oder
 - b) seinen Sitz in einem Drittstaat hat, in dem es einer Körperschaftsteuer von wenigstens 15 % unterliegt und nicht von dieser befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von bis zu 51 % des Werts des Investmentanteils,
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von bis zu 25 % des Werts des Investmentanteils oder
5. Anteile an anderen Investmentfonds zu dem Kurs auf Basis des Anteilswerts, der an jenem Bewertungstag veröffentlicht wird, an dem sie tatsächlich in diese Unternehmensanteile investieren, oder, falls kein Tageskurs veröffentlicht wird, zum Mindestkurs, der in den Anlagebedingungen (Gründungsdokumente und Verkaufsprospekt) des anderen Investmentfonds angegeben ist.

Abgesehen von den unter Punkt 3, 4, oder 5 in diesem Abschnitt genannten Fällen werden Investmentanteile nicht als Beteiligungspapiere angesehen.

II. Dauer, Verschmelzung und Liquidierung der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds

Artikel 5 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft wurde für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 6 Verschmelzung der Investmentgesellschaft bzw. einer oder mehr ihrer Teilfonds

1. Gemäß einem Beschluss der Generalversammlung und gemäß den nachstehenden Bedingungen kann die Investmentgesellschaft beschließen, die Investmentgesellschaft auf einen anderen OGAW zu übertragen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Bei Verschmelzungen, bei denen die aufgenommene Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, ist die Wirksamkeit der Verschmelzung notariell zu beurkunden.
2. Auf Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft kann ein Teilfonds der Investmentgesellschaft mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder einem anderen OGAW oder Teilfonds eines anderen OGAW verschmolzen werden.
3. Eine Verschmelzung/mehrere Verschmelzungen nach Ziffer 1 und 2 kann/können insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. EUR veranschlagt.
 - sofern die Verwaltung des Fonds bzw. des Teilfonds aufgrund einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Tragbarkeit nicht wirtschaftlich sinnvoll erscheint.
4. Die Generalversammlung stimmt ebenfalls über den gemeinsamen Verschmelzungsplan ab. Die Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen einer Verschmelzung bedürfen mindestens der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre. Bei Verschmelzungen, bei denen die aufgenommene Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, ist die Wirksamkeit der Verschmelzung notariell zu beurkunden. Bei Verschmelzungen einzelner Teilfonds ist nur die Zustimmung der von der Verschmelzung der betreffenden Teilfonds betroffenen Aktionäre erforderlich.
 5. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann beschließen, einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds der Investmentgesellschaft aufzunehmen.
 6. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds aus zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten möglich (grenzüberschreitende Verschmelzung).
 7. Eine Verschmelzung kann nur dann erfolgen, wenn die Anlagepolitik der Investmentgesellschaft oder des Fonds/Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.
 8. Die Verschmelzung wird durch Auflösung des einzubringenden Fonds/Teilfonds und gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds durchgeführt. Die Anleger des eingebrachten Fonds oder Teilfonds erhalten Anteile an dem aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds; die Anzahl dieser Anteile wird auf der Grundlage des Verhältnisses der Anteilwerte der betreffenden Fonds bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Verschmelzung sowie einer etwaigen Abrechnung von Bruchteilsanteilen berechnet.
 9. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der einzubringende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung.
 10. Die Anleger des aufnehmenden und des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds haben innerhalb von dreißig Tagen das Recht, ohne zusätzliche Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum aktuellen Nettoinventarwert oder, sofern möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik zu verlangen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch

wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Anteilhaber des einzubringenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung informiert werden, und erlischt fünf Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

11. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Schutzes der Anteilhaber gerechtfertigt erscheint.
12. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des einzubringenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.
13. Die vorstehende Regelung gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb der Investmentgesellschaft.

Artikel 7 Liquidation der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit liquidiert werden. Dieser Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft hingegen unter zwei Drittel des Mindestkapitals, hat der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einzuberufen und auf dieser die Liquidierung der Investmentgesellschaft zu beantragen. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft hingegen unter ein Viertel des Mindestkapitals, hat der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einzuberufen und auf dieser die Liquidierung der Investmentgesellschaft zu beantragen. Die Liquidierung wird in diesem Fall durch eine Mehrheit von 25 % der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen.

Die vorgenannten Generalversammlungen werden innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Sachverhalts einberufen, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Liquidierung der Investmentgesellschaft wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

2. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Die Liquidierung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- wenn das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. EUR veranschlagt.
 - sofern die Verwaltung des Teilfonds aufgrund einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Tragbarkeit nicht wirtschaftlich sinnvoll erscheint.
3. Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders entschieden, wird die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds ab dem Tag des Liquidierungsbeschlusses bis zur Durchführung der Liquidierung keine Aktien der Investmentgesellschaft oder des Teilfonds mehr ausgeben oder umtauschen. Die Rücknahme von Aktien wird weiterhin möglich sein, wenn die Gleichbehandlung aller Aktionäre gewährleistet ist.
 4. Alle Netto-Liquidationserlöse, die von den Aktionären nicht vor Ende des Liquidierungsverfahrens geltend gemacht werden, werden durch die Verwahrstelle im Namen der anspruchsberechtigten Aktionäre nach Ende des Liquidierungsverfahrens an die Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg weitergeleitet. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

III. Teilfonds und deren Bedingungen

Artikel 8 Der Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung weiterer Teilfonds beschließen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.
2. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Aktionären wird jeder Teilfonds als unabhängiger Investmentfonds betrachtet. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt.
3. Jeder einzelne Teilfonds haftet nur für die Ansprüche Dritter, die gegenüber diesem Teilfonds geltend gemacht werden.

Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds

Einer oder mehrere Teilfonds können für bestimmte Zeiträume errichtet werden.

IV. Kapital und Aktien

Artikel 10 Gesellschaftskapital

Das Kapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Artikel 12 Absatz 4 dieser Satzung jederzeit der Summe des Netto-Teilfondsvermögens aller Teilfonds der Investmentgesellschaft („Netto-Fondsvermögen“) und wird durch voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Bei Gründung der Investmentgesellschaft belief sich ihr Kapital auf **30.000 EUR**, aufgeteilt in **300** Stückaktien, wobei das Kapital stets dem Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft entsprechen wird.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg dem Gegenwert von 1.250.000 EUR und muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Als Grundlage dafür gilt das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft.

Artikel 11 Aktien

1. Aktien sind Anteile am jeweiligen Teilfonds. Die Aktien werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Fondsanteile werden in den im Anhang festgelegten Zertifikaten und Stückelungen ausgegeben. Namensaktien sind von der Register- und Transferstelle in dem für die Investmentgesellschaft geführten Aktienregister zu dokumentieren. Aktionären werden Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Alle Offenlegungen und Mitteilungen der Investmentgesellschaft an die Aktionäre sind an diese Anschrift zu senden. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Anteilzertifikate besteht nicht. Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.
2. Zur Sicherstellung der reibungslosen Übertragung von Aktien wird die Verwahrung der Aktien in einem Girosammeldepot beantragt.
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu ausgegebener Aktien einzuräumen.
4. Grundsätzlich haben alle Aktien an einem Teilfonds die gleichen Rechte, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, gemäß dem nachfolgenden Abschnitt dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.
5. Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds jeweils zwei oder mehrere Aktienklassen einzurichten. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten, nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, nach den Aktionären (Aktionärsgruppe), welche Aktien erwerben und besitzen können oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tag ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und Liquidierungserlösen ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für den jeweiligen Teilfonds Aktienklassen eingerichtet werden, wird dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.
6. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft können die Aktienklassen eines Teilfonds/des Fonds per Aktiensplit geteilt werden.
7. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft können die Aktienklassen eines Teilfonds/des Fonds mit anderen Aktienklassen verschmolzen werden.

Artikel 12 Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie

1. Das Nettogesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf US-Dollar (USD) („Referenzwährung“).
2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert je Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Währung der Aktienklasse“).
3. Der Nettoinventarwert je Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem im Anhang genannten Tag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Berechnungstag“) berechnet und auf zwei Dezimalstellen abgerundet. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann für einzelne Teilfonds eine andere Regelung beschließen, wobei in einem solchen Fall berücksichtigt werden sollte, dass der Nettoinventarwert je Aktie mindestens zweimal im Monat berechnet werden sollte.
4. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Nettoinventarwert je Aktie am 24. und 31. Dezember zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Nettoinventarwertes je Aktie an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes handelt. Folglich können Aktionäre keine Ausgabe, keine Rücknahme bzw. keinen Umtausch von Aktien auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes je Aktie verlangen.
5. Falls in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Regelungen oder gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Nettovermögens der Gesellschaft gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine zuverlässige Bewertung am Handelstag vor dem Bewertungstag gestattet, bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine zuverlässige Bewertung gestattet, bewertet werden. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Anhängen für die jeweiligen Teilfonds.

Sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte an mehreren Börsen amtlich notiert, so ist diejenige mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

- b. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs beispielsweise aufgrund mangelnder Liquidität nicht als repräsentativ angesehen wird), die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht niedriger als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des Handelstags vor dem Bewertungstag ist und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben als den bestmöglichen Kurs betrachtet, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivativen Finanzinstrumente (Derivate) und anderen Anlagen veräußert werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die einzelnen Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs beispielsweise aufgrund mangelnder Liquidität nicht als repräsentativ angesehen wird), die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, zum letzten verfügbaren Kurs bewertet werden, welchen die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben als den bestmöglichen Kurs betrachtet, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivativen Finanzinstrumente (Derivate) und anderen Anlagen veräußert werden können. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Anhängen für die jeweiligen Teilfonds.

- c. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis bewertet.
- d. Anteile an OGA/OGAW werden mit dem letzten vor dem Bewertungstag festgesetzten Rücknahmekurs ermittelt oder mit dem letzten verfügbaren Kurs bewertet, der eine verlässliche Bewertung ermöglicht. Wird die Rücknahme ausgesetzt oder werden für bestimmte Investmentanteile keine Rücknahmepreise festgelegt, werden diese Anteile und alle anderen Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten und überprüfbar Bewertungsregeln ermittelt wird.
- e. Wenn die betreffenden Kurse keine angemessenen Börsenkurse sind, falls die Finanzinstrumente unter b) nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter a) bis d) aufgeführten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt werden, sind diese Finanzinstrumente und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zu ihrem aktuellen Marktwert zu bewerten, der von der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage allgemein anerkannter und nachprüfbarer Bewertungsregeln (z. B. geeignete Bewertungsmodelle, welche die aktuellen Marktbedingungen berücksichtigen) festgelegt wird.
- f. Liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

- g. Forderungen (z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten) werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h. Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Derivaten und sonstigen Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, werden zu dem am Handelstag vor dem Bewertungstag geltenden Wechselkurs mittels der Kursstellung von WM/Reuters um 17 Uhr (16 Uhr GMT) in die Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und sonstige Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, zu dem am Bewertungstag geltenden Wechselkurs in die Teilfondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgezogen. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Anhängen für die jeweiligen Teilfonds.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen an die Aktionäre des jeweiligen Teilfonds gekürzt.

- 6. Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Enthält ein Teilfonds jedoch unterschiedliche Aktienklassen, wird der Aktienwert für jede Aktienklasse im Teilfonds nach den vorgenannten Kriterien separat berechnet.

Artikel 13 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie

- 1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a. in Zeiten, wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, auf denen ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte amtlich notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als den gesetzlichen oder Bankfeiertagen geschlossen sind oder der Handel an einer solchen Börse bzw. dem jeweiligen Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b. in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder den Nettoinventarwert je Aktie ordnungsgemäß zu berechnen;
 - c. wenn es infolge von Störungen im Kommunikationsnetz oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, den Wert eines Vermögenswerts entweder rechtzeitig oder genau genug zu berechnen.

2. Solange die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie vorübergehend eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.
3. Aktionäre, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag gestellt haben, werden über eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie unverzüglich benachrichtigt. Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufräge werden nicht bearbeitet, während die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie ausgesetzt wird.
4. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge werden automatisch ungültig, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie ausgesetzt wird.
5. Die Aussetzung und Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts wird in den zur Anlegerinformation bestimmten Medien veröffentlicht.

Artikel 14 Ausgabe von Aktien

1. Die Ausgabe der Aktien erfolgt am ersten Ausgabetag eines Teilfonds oder innerhalb des ersten Ausgabzeitraums eines Teilfonds zum anfänglichen Aktienwert/Erstausgabepreis, der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegeben ist (zuzüglich des an den jeweiligen Intermediär gezahlten Ausgabeaufschlags). Im Zusammenhang mit diesem Erstausgabebetrag oder diesem Erstausgabzeitraum werden Aktien am Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Aktie gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Satzung zuzüglich eines etwaigen an den jeweiligen Emittenten zahlbaren Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe für die einzelnen Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Kosten erhöhen, die in den Vertriebsländern zu zahlen sind.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung sämtlicher Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („Referenzstelle“). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsaufträge zum Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei welcher der Antragsteller sein Depotkonto führt, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Vollständige und ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsaufträge, die bis spätestens zu der im Verkaufsprospekt angegebenen Uhrzeit eines Bewertungstags bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstags abgerechnet, sofern der Transaktionswert der gezeichneten Aktien verfügbar ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Aktien auf Basis eines Nettoinventarwerts je Aktie ausgegeben werden, der

dem Aktionär zum Zeitpunkt der Auftragserteilung unbekannt ist. Wenn jedoch der Verdacht besteht, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsauftrag ablehnen, bis der Antragsteller jeglichen Zweifel an seinem Zeichnungsauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsaufträge, die nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Uhrzeit eines Bewertungstags bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet, sofern der Transaktionswert der gezeichneten Aktien verfügbar ist.

Unmittelbar nach Erhalt des Ausgabepreises durch die Verwahrstelle werden die Namensaktien von der Register- und Transferstelle im Namen der Verwaltungsgesellschaft zugeteilt und durch Eintragung im Aktienregister übertragen.

Inhaberaktien sind bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle oder der Register- und Transferstelle unverzüglich von der Verwahrstelle oder der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an die Stelle weiterzuleiten, bei welcher der Antragsteller sein Depotkonto führt.

Der Ausgabepreis ist bei der Verwahrstelle in Luxemburg in der jeweiligen Teilfondswährung innerhalb der im Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zu zahlen.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsauftrags bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag unrichtig oder unvollständig sein, so gilt der Zeichnungsauftrag als bei der Register- und Transferstelle an dem Tag eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien verfügbar ist oder der Zeichnungsauftrag ordnungsgemäß vorliegt.

Falls der Transaktionswert vom Fondsvermögen abgezogen wird, insbesondere infolge des Widerrufs einer Zahlungsanweisung, Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Aktien im Interesse des Fonds zurück. Etwaige Differenzen, die aus der Rücknahme von Aktien resultieren und sich negativ auf das Fondsvermögen auswirken, hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel 15 Beschränkungen und Aussetzung der Ausgabe von Aktien

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsauftrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder der Aktionäre erforderlich erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn
 - a. der Verdacht besteht, dass der jeweilige Aktionär mit dem Erwerb der Aktien Market Timing oder Late Trading betreibt oder sich sonstiger Markttechniken bedient, die den Aktionären als Ganzes schaden könnten;
 - b. der Aktionär die Bedingungen zum Erwerb von Aktien nicht erfüllt; oder

- c. die Aktien von einer Person erworben wurden, die Verbindungen in die USA zu haben scheint, oder wenn die Aktien in einem Bundesstaat verkauft oder von einer Person (z. B. einem US-Bürger) in einem Bundesstaat erworben wurden, in dem der Fonds nicht zum Vertrieb zugelassen ist oder in dem der Erwerb von Aktien durch diese Aktionäre (z. B. US-Bürger) unzulässig ist.
2. In diesem Fall haben die Register- und Transferstelle und/oder die Vertriebsstelle eingehende Zahlungen für noch nicht abgewickelte Zeichnungsaufträge ohne Zinsen unverzüglich zurückzuzahlen.
 3. Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie eingestellt wird.

Artikel 16 Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Aktionäre sind jederzeit berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert je Aktie gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Satzung zu verlangen, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr („Rücknahmepreis“). Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte eine Rücknahmegebühr erhoben werden, so ist deren maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Die Zahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle oder die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur zur Zahlung verpflichtet, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände vorliegen, die eine Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds erforderlich ist, insbesondere wenn

- a. der Verdacht besteht, dass der jeweilige Aktionär mit dem Erwerb der Aktien Market Timing oder Late Trading betreibt oder sich sonstiger Markttechniken bedient, die den Aktionären als Ganzes schaden könnten;
- b. der Aktionär die Bedingungen zum Erwerb von Aktien nicht erfüllt; oder
- c. die Aktien von einer Person erworben wurden, die Verbindungen in die USA zu haben scheint, wenn nach dem Erwerb festgestellt wurde, dass der Aktionär Verbindungen in die USA hat, wenn die Aktien in einem Bundesstaat verkauft werden oder von einer Person (z. B. US-Bürger) in einem Bundesstaat erworben wurden, in dem der Fonds nicht zum Verkauf zugelassen ist oder in dem diesen Personen der Erwerb von Aktien nicht gestattet ist.

3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils dieser Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie des betreffenden Teilfonds gemäß Artikel 12 Absatz 4 dieser Satzung unter Berücksichtigung einer Umtauschgebühr. Diese Gebühr ist an jede/die Vertriebsstelle zahlbar und beträgt höchstens 0 % des Nettoinventarwerts je Aktie der zu zeichnenden Aktien, muss aber mindestens die Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds der umzutauschenden Aktien und dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in den der Austausch erfolgt, betragen. Falls ein Umtausch von Aktien nicht möglich ist oder keine Umtauschgebühr erhoben wird, wird dies für den betroffenen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Falls unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds möglich, sofern im entsprechenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen Auftrag über den Umtausch von Aktien für den jeweiligen Teilfonds oder eine bestimmte Aktienklasse zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn

- a. der Verdacht besteht, dass der jeweilige Aktionär mit dem Erwerb der Aktien Market Timing oder Late Trading betreiben oder sich sonstiger Markttechniken bedienen wird, die den Aktionären als Ganzes schaden könnten;
 - b. der Aktionär die Bedingungen zum Erwerb von Aktien nicht erfüllt; oder
 - c. die Aktien von einer Person erworben wurden, die Verbindungen in die USA zu haben scheint, wenn nach dem Erwerb festgestellt wurde, dass der Aktionär Verbindungen in die USA hat, wenn die Aktien in einem Bundesstaat verkauft werden, in dem der betreffende Teilfonds oder die betreffende Aktienklasse nicht zum Vertrieb zugelassen ist, oder von einer Person (z. B. US-Bürger) erworben wurden, welcher der Erwerb der Aktien nicht gestattet ist.
4. Vollständige Rücknahme- bzw. Umtauschanträge für Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, einer Vertriebsstelle oder den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung sämtlicher Rücknahme- oder Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch von Namensaktien gilt nur dann als vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs, die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien, den Namen des Teilfonds und die Unterschrift des Aktionärs enthält.

Vollständige Anträge auf Rücknahme bzw. Umtausch von Namensaktien werden von der Stelle, bei welcher der Aktionär sein Depot führt, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Rücknahme- oder Umtauschanträge, die bis spätestens zu der im Verkaufsprospekt angegebenen Uhrzeit eines Bewertungstags bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem Nettoinventarwert je Aktie des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Eventuell anfallende Rücknahmegebühren werden in Abzug gebracht und/oder eine Umtauschgebühr wird berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Rückgabe oder der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntem Nettoinventarwert je Aktie erfolgt. Vollständige Rücknahme- oder Umtauschanträge für Aktien, die der Register- und Transferstelle nach Ablauf der im Verkaufsprospekt angegebenen Frist an einem Bewertungstag zugegangen sind, werden mit dem Nettoinventarwert je Aktie des zweiten folgenden Bewertungstages abgerechnet. Eventuell anfallende Rücknahmegebühren werden in Abzug gebracht und/oder die Umtauschgebühr wird berücksichtigt.

Der Rücknahmepreis ist in der jeweiligen Teilfondswährung oder, falls es mehrere Aktienklassen gibt, in der Währung der jeweiligen Aktienklasse innerhalb der in den Anhängen zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag zahlbar. Im Falle von Namensaktien erfolgt die Zahlung auf das vom Aktionär angegebene Konto.

Sich aus dem Aktienumtausch ergebende Spitzenbeträge werden dem Aktionär gutgeschrieben.

5. Die Verwaltungsgesellschaft muss bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien zeitweilig einstellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zum dann gültigen Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Aufträge für den Umtausch von Aktien. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass der entsprechende Teilfonds über ausreichende liquide Mittel verfügt, damit die Rücknahme oder der Umtausch von Aktien auf Antrag der Aktionäre unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

V. Generalversammlung:

Artikel 17 Rechte der Generalversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Artikel 18 Einberufung

1. Die jährliche Generalversammlung findet gemäß Luxemburger Gesetz in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in der Gemeinde statt, in der sich ihr Sitz befindet, wie in der Einberufung angegeben, am ersten Montag im März eines jeden Jahres um 11:00 Uhr und

erstmals im März 2020. Falls dieser Tag in Luxemburg ein Bankfeiertag ist, wird die jährliche Generalversammlung am nächsten Bankgeschäftstag in Luxemburg abgehalten. Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrats kann nicht angefochten werden.

2. Die Aktionäre kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrats zusammen. Eine Versammlung kann auch auf Antrag von Aktionären einberufen werden, die mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren.
3. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten und ist allen Inhabern von Namensaktien wenigstens 8 Tage vor der Versammlung an die jeweils im Aktienregister angegebene Anschrift zuzusenden. Die Einberufung und die Tagesordnung sind den Inhabern von Inhaberaktien entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Tagesordnung ist grundsätzlich vom Verwaltungsrat zu erstellen. Auf Antrag von Aktionären, die wenigstens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, hat der Verwaltungsrat die Tagesordnung abzuändern oder zu ergänzen. Ein solcher Antrag der Aktionäre muss spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eingehen. Der Verwaltungsrat setzt die Aktionäre unverzüglich von der neuen Tagesordnung in Kenntnis. Findet die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag von Aktionären statt, die wenigstens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, ist die Tagesordnung von den Aktionären zu erstellen.

Sie ist dem schriftlichen Antrag auf Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung beizufügen. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung erstellen.

5. Außerordentliche Generalversammlungen finden zu der Zeit und an dem Ort statt, die in der Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung angegeben sind.
6. Die oben unter 2. bis 5. dargelegten Bedingungen gelten in gleicher Weise für getrennte Generalversammlungen für einen oder mehrere Teilfonds bzw. eine oder mehrere Aktienklasse(n).

Artikel 19 Quorum und Abstimmung

Generalversammlungen oder getrennte Versammlungen, die für einen oder mehrere Teilfonds oder Aktienklassen einberufen werden, sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär zur Teilnahme an den Generalversammlungen berechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich zu seinem Bevollmächtigten ernennt.

Im Falle von Versammlungen, die für bestimmte Teilfonds oder Aktienklassen stattfinden, können nur Aktionäre teilnehmen, die Aktien im entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Aktienklasse besitzen. Bei diesen Versammlungen können nur Beschlüsse gefasst werden, die den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Aktienklasse betreffen. Der Verwaltungsrat kann Aktionären die Teilnahme an

Generalversammlungen per Videokonferenz oder mittels anderer Kommunikationsmittel gestatten, sofern der Aktionär in diesem Rahmen identifiziert werden kann und eine tatsächliche und ununterbrochene Teilnahme an der Generalversammlung möglich ist.

Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigten müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste eintragen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen (z. B. Sperrung der vom Aktionär in übertragbaren Wertpapierdepots gehaltenen Aktien, Vorlage einer Sperrbescheinigung, Vorlage einer Vollmacht) beschließen, die zur Teilnahme an den Generalversammlungen von den Aktionären zu erfüllen sind. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat das Stimmrecht der Aktionäre aussetzen, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Angelegenheiten; Beschlüsse werden in der Form, mit dem Quorum und den Mehrheitserfordernissen gemäß diesen Gesetzen getroffen. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges festlegen, werden die Beschlüsse der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie verleiht ein Stimmrecht. Zu diesem Zweck sind Teilaktien nicht zulässig.

Bei Angelegenheiten, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Angelegenheiten, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Die Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen. Falls eine getrennte Abstimmung für eine oder mehrere Aktienklassen stattfindet, sind die betreffenden Beschlüsse für alle Aktionäre dieser Aktienklassen bindend.

Artikel 20 Vorsitzender, Stimmzähler und Sekretär

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Verwaltungsratsvorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Vorsitzende ernennt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise ein Aktionär sein muss, und aus dem Kreis der zur Teilnahme an der Generalversammlung Berechtigten wird ein Stimmzähler ausgewählt.
3. Die Protokolle der Generalversammlung werden vom Vorsitzenden, Stimmzähler und Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.

4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

VI. Verwaltungsrat

Artikel 21 Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestimmt werden und keine Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

Die erste Bestellung in den Verwaltungsrat erfolgt durch die Generalversammlung, die nach der Gründung der Gesellschaft stattfindet.

Bei der Generalversammlung darf ein neues Mitglied, das noch nicht zum Verwaltungsrat gehört, nur als Mitglied des Verwaltungsrats gewählt werden, wenn

- a. diese Person vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wird; oder
 - b. wenn ein Aktionär, der bei der vom Verwaltungsrat einberufenen Generalversammlung voll stimmberechtigt ist, den Vorsitzenden oder, wenn dies nicht möglich ist, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich mindestens sechs und höchstens dreißig Tage vor dem geplanten Termin der Generalversammlung über seine Absicht informiert, eine andere Person als sich selbst zur Wahl oder Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung, dass er zur Wahl vorgeschlagen werden möchte. Der Vorsitzende der Generalversammlung kann jedoch vorbehaltlich der einstimmigen Zustimmung aller an der Versammlung teilnehmenden Aktionäre auf die Erfordernis der vorgenannten schriftlichen Mitteilung verzichten und vorschlagen, dass diese Person zur Wahl gestellt wird.
2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wiedergewählt werden.
 3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen (Kooptation). Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende und ist berechtigt, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats für weitere Mitglieder, die aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden sind, die vorläufigen Nachfolger zu bestimmen.
 4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Artikel 22 Befugnisse

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft zuständig, es sei denn, das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften

(einschließlich Änderungen) oder die Satzung der Investmentgesellschaft sieht vor, dass diese Funktion der Generalversammlung vorbehalten ist.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Verwaltung der Investmentgesellschaft auf natürliche oder juristische Personen übertragen, die nicht notwendigerweise Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen. Sie sind berechtigt, diesen Personen entsprechende Gebühren und Provisionen zu zahlen. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte unterliegt in jedem Fall der Aufsicht des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat ist zur Zahlung von Zwischendividenden berechtigt.

Artikel 23 Interne Organisation des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht allen Sitzungen des Verwaltungsrats vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu diesem Zweck.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates ist und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Verwaltungsgesellschaft, einen Fondsmanager und einen Anlageberater zu bestellen sowie deren Befugnisse festzulegen.

Artikel 24 Häufigkeit und Einberufung

Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats an dem in der Einladung angegebenen Ort einberufen; der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern – mindestens jedoch einmal jährlich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden im Voraus schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail von den Versammlungen benachrichtigt werden, außer in Notfallsituationen, in denen es unmöglich ist, die Frist einzuhalten. In diesem Fall ist in der Mitteilung eine detaillierte Begründung anzugeben.

Eine Einberufung ist nicht erforderlich, wenn die Verwaltungsratsmitglieder weder persönlich bei der Teilnahme an der Sitzung noch per Brief, Telefax oder E-Mail Einwendungen gegen die Form der Einladung erheben. Einwände gegen die Form der Einladung können nur persönlich auf der Sitzung erhoben werden.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im Voraus vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt wurden.

Artikel 25 Verwaltungsratssitzungen

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an allen Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, indem es ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich, d. h. per Brief oder Fax, zu seinem Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungratsmitglied an einer Verwaltungratssitzung über eine Telefonkonferenz oder eine ähnliche Kommunikationsmethode teilnehmen, die es allen Teilnehmern der Verwaltungratssitzung ermöglicht, sich gegenseitig zu hören. Diese Art der Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrats gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrats zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Sitzung den Stichentscheid.

Die Verwaltungratsmitglieder können nur an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft Beschlüsse fassen, mit Ausnahme von Beschlüssen im Umlaufverfahren.

Die Verwaltungratsmitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, sofern alle Mitglieder der jeweiligen Beschlussfassung zustimmen. Beschlüsse, die auf diese Art gefasst und von allen Verwaltungratsmitgliedern unterschrieben wurden, sind ebenso gültig und durchsetzbar wie Beschlüsse, die in einer ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungratssitzung gefasst werden. Die Unterschriften der Mitglieder des Verwaltungsrats können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokuments eingeholt werden, entweder per Brief oder Fax.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an natürliche und/oder juristische Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen, delegieren und ihnen als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen Vergütungen und Provisionen zahlen, wie in Artikel 35 dargelegt.

Artikel 26 Protokoll

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Protokollen festgehalten, die in ein diesbezügliches Register eingetragen und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben sind. Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder von zwei Verwaltungratsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 27 Zeichnungsberechtigte

Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

Artikel 28 Unvereinbarkeitsbestimmungen

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, den/das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungratsmitglieder, Direktoren, Manager oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die

Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Aktionär, Direktor, Manager, Bevollmächtigter oder Angestellter anderer Gesellschaften sind.

Ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Manager oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, der/das zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Manager, Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge geschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht auf Beratung, Abstimmung und Verhandlungen von Angelegenheiten in Verbindung mit diesen Verträgen oder Geschäften verlieren.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter jedoch ein persönliches Interesse an Angelegenheiten hegt, die die Investmentgesellschaft betreffen, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, dieser Direktor oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, woraufhin er nicht mehr beraten, abstimmen und über Fragen im Zusammenhang mit der betreffenden Angelegenheit verhandeln darf. Ein diesbezüglicher Bericht ist der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf Beziehungen und Interessen, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der/den Vertriebsstelle(n) (bzw. einem mit dieser mittelbar oder unmittelbar verbundenen Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle, in denen die Verwahrstelle Partei eines solchen Vertrags, Vergleichs oder sonstigen Rechtsgeschäfts ist. Geschäftsleiter, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte für die unternehmensweiten Tätigkeiten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Investmentgesellschaft sein, die in das tägliche Management eingebunden sind. Geschäftsleiter, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte für die unternehmensweiten Tätigkeiten der Investmentgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Verwahrstelle sein, die in das tägliche Management eingebunden sind.

Artikel 29 Entschädigung

Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, alle Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Manager oder Bevollmächtigte, ihre Rechtsnachfolger, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben. Des Weiteren hat die Investmentgesellschaft die oben genannten Parteien für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten von Verwaltungsratsmitgliedern, Direktoren, Managern oder Bevollmächtigten nicht aus.

Artikel 30 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann eine Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung des Vermögens, der Verwaltung und dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen und die volle Verantwortung dafür übernehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben ganz oder teilweise an qualifizierte Dritte übertragen. Ferner hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern und/oder einem Anlageausschuss, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (*mandataire salarié*).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Vermögensverwaltung an einen Dritten delegiert, können nur Unternehmen ernannt werden, die zur Ausübung von Fondsverwaltungstätigkeiten berechtigt oder registriert sind und der Aufsicht unterliegen.

Anlageentscheidungen, Ordererteilungen und die Auswahl der Broker unterliegen ausschließlich der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, soweit kein Investmentmanager mit der Verwaltung des Fondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Dritte zur Ordererteilung auf eigene Verantwortung und Kontrolle zu bevollmächtigen.

Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür Sorge zu tragen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Artikel 31 Fondsmanager

Wenn die Investmentgesellschaft in Übereinstimmung mit Artikel 30 handelt und die Verwaltungsgesellschaft die Vermögensverwaltung anschließend an einen Dritten auslagert, ist der Fondsmanager dafür verantwortlich, die Anlagepolitik des Teilfonds täglich umzusetzen und das mit der Vermögensverwaltung verbundene Tagesgeschäft sowie andere damit verbundene Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft zu verwalten. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Teilfonds, wie sie in dieser Satzung und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) der Investmentgesellschaft beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager muss über die Berechtigung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer entsprechenden Aufsicht in seinem Registrierungsland unterstehen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler und Broker auszuwählen, die Transaktionen mit den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft durchführen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen ebenfalls dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ist es dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren, deren Vergütung vollständig vom Fondsmanager übernommen wird.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft erbrachten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden vom Teilfonds getragen.

VII. Wirtschaftsprüfer

Artikel 32 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die/der im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/sind und von der Generalversammlung ernannt wird/werden.

Der/die Wirtschaftsprüfer ist/sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 33 Verwendung der Erträge

1. Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds reinvestieren. Einzelheiten hierzu finden sich für jeden Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalanteile zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen der Gesellschaft aufgrund der Ausschüttung nicht unter das Mindestkapital gemäß Artikel 10 dieser Satzung sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die Aktien ausgezahlt, die sich am Ausschüttungstag im Umlauf befinden. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensaktien erfolgen grundsätzlich durch die Wiederanlage des Ausschüttungsbetrages zugunsten des Inhabers von Namensaktien. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensaktien innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberaktien.
5. Ausschüttungen, die für ausschüttende Inhaberaktien erklärt, aber nicht ausgezahlt wurden, können nach Ablauf von fünf Jahren ab der Auszahlungserklärung von den Aktionären dieser Aktien nicht mehr geltend gemacht werden und werden dem betreffenden Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben sowie, falls Aktienklassen vorhanden sind, der maßgeblichen Aktienklasse zugeordnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Artikel 34 Berichte

Für die Investmentgesellschaft werden ein geprüfter Jahres- und ein Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg erstellt.

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
2. Zwei Monate nach Ende des ersten Halbjahrs eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen ungeprüften Halbjahresbericht.
3. Sofern dies für die Berechtigung zur Ausschüttung in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 35 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen gegebenenfalls eine Gebühr, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus erhalten die Verwaltungsgesellschaft oder, sofern zutreffend, der/die Anlageberater/Fondsmanager gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Die jeweilige prozentuale Höhe, Berechnung und Zahlungsmethoden werden für jeden Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt näher dargelegt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds geldwerte Vorteile (oder „Soft-Provisionen“, z. B. Broker-Recherchen, Finanzanalysen, Markt- und Wechselkurs-Informationssysteme) erhalten, die im Interesse der Anteilhaber bei

Anlageentscheidungen genutzt werden. Im Zusammenhang mit geldwerten Vorteilen werden solche Handelsgeschäfte nicht mit natürlichen Personen abgeschlossen, sie werden im Jahresbericht des Fonds berücksichtigt, die jeweiligen Dienstleister handeln nicht gegen die Interessen des Fonds, die Dienstleister erbringen ihre Leistungen in direktem Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Fonds und der Aufsichtsrat oder der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft werden laufend über die ausgezahlten Soft-Provisionen informiert. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, den Aktionären auf Verlangen zusätzliche Auskünfte über die erhaltenen Geldleistungen zu erteilen.

2. Sofern ein Fondsmanager vertraglich verpflichtet wird, erhält dieser gegebenenfalls eine Gebühr, die aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu zahlen ist; Einzelheiten zur maximalen Höhe, zur Berechnung und zur Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds finden Sie in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt. Diese Vergütung erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.
3. Sofern ein Anlageberater vertraglich verpflichtet wird, erhält dieser gegebenenfalls eine Gebühr, die aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers oder aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu zahlen ist; Einzelheiten zur maximalen Höhe, zur Berechnung und zur Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds finden Sie in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt. Diese Vergütung erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.
4. Als Gegenleistung für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Verwahrstelle sowie die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle eine Gebühr, die im Bankensektor von Luxemburg als üblich angesehen wird; Einzelheiten zur Höhe, zur Berechnung und zur Auszahlung finden Sie im Anhang zum Verkaufsprospekt. Diese Gebühr erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.
5. Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wird, erhält diese gegebenenfalls eine Gebühr, die aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu zahlen ist; Einzelheiten zur maximalen Höhe, zur Berechnung und zur Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds finden Sie in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt. Diese Vergütung erhöht sich um eine etwaige Mehrwertsteuer.
6. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds oder eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
 - b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z. B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abrechnungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Anteilen sonstiger OGAW oder OGA anfallen;

- c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;
- d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle und der Zentralverwaltungsstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten, insbesondere für die Auswahl, Analyse und Inanspruchnahme von Unterverwahrern, ebenfalls erstattet. die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Gebühren;
- e) Steuern, die auf das Vermögen und die Erträge des Fonds/Teilfonds erhoben werden, und Aufwendungen zulasten des jeweiligen Teilfonds;
- f) die Kosten für die Rechtsberatung, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds handelt;
- g) Kosten für die Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere der Aktienzertifikate, der Wesentlichen Informationen für den Anleger, des Verkaufsprospekts (nebst Anhängen), der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einladungen zu den Versammlungen, der Vertriebsanzeigen und/oder Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Aktionäre der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden, sowie für die Korrespondenz mit den betreffenden Aufsichtsbehörden.
- i) die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft oder einen Teilfonds an alle zuständigen Behörden zu zahlen sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde, sowie die Gebühren für die Einreichung von Dokumenten für die Investmentgesellschaft;
- j) Kosten im Zusammenhang mit einer Börsenzulassung;
- k) Kosten für Werbung und Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
- l) Versicherungskosten;
- m) Gebühren, Auslagen und sonstige im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallende Kosten von Zahlstellen, Vertriebsstellen und anderen Stellen, die im Ausland einzurichten sind;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 der Satzung aufgenommen werden;

- o) Gebühren und Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft;
- q) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- r) Kosten, die durch die Analyse und Bewertung von Portfoliotransaktionen entstehen;
- s) weitere Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten für Interessengruppen;
- t) Kosten zur Ermittlung der Aufspaltung des Anlageergebnisses in seine Erfolgsfaktoren („Performance-Attribution“);
- u) Kosten für die Beurteilung des Kreditratings des Fonds/Teilfonds durch national und international anerkannte Kreditratingagenturen; und
- v) angemessene Kosten für die Risikokontrolle.
- w) Kosten für die Prüfung, Verwaltung und Abwicklung des Austauschs von Sicherheiten bei standardisierten und nicht standardisierten Derivatgeschäften („OTC-Derivate“).

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Aktien werden vom Vermögen der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o. g. Kosten, welche nicht ausschließlich einem bestimmten Teilfonds zurechenbar sind, erfolgt anteilmäßig auf das jeweilige Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Artikel 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.

Artikel 37 Verwahrstelle

1. Die Investmentgesellschaft hat zu gewährleisten, dass nur eine Verwahrstelle ernannt wird. Die Ernennung der Verwahrstelle wird mit dem Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. DZ PRIVATBANK S.A., die von der Verwaltungsgesellschaft als Verwahrstelle für die

Investmentgesellschaft ernannt wurde, ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg, welche das Bankgeschäft ausübt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle werden durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010, die geltenden Vorschriften, den Verwahrstellenvertrag, die vorliegende Satzung und den Verkaufsprospekt (samt Anhängen) geregelt.

2. Die Verwahrstelle hat
 - a) zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Aktien der Investmentgesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem in der Satzung festgelegten Verfahren durchgeführt werden;
 - b) zu gewährleisten, dass der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft je Aktie entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem in der Satzung festgelegten Verfahren berechnet wird;
 - c) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, außer sie stehen mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder der Satzung im Widerspruch;
 - d) zu gewährleisten, dass bei Geschäften, welche die Vermögenswerte des Fonds betreffen, eine etwaige Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - e) zu gewährleisten, dass die Erträge des Fonds entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem in der Satzung festgelegten Verfahren verwendet werden.

3. Die Verwahrstelle hat zu gewährleisten, dass die Zahlungsströme des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass alle Zahlungen, die bei der Zeichnung von Aktien der Investmentgesellschaft von oder im Auftrag von Aktionären geleistet werden, eingegangen sind und sämtliche Barmittel des Fonds auf Barkonten gebucht wurden, die:
 - a) auf den Namen des Fonds, der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet wurden;
 - b) bei einem Institut eröffnet wurden, das in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) bezeichnet ist, und
 - c) die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG geführt werden.

Wurden die Barkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, sind keine Barmittel der unter Ziffer 3 Buchstabe b) bezeichneten Stelle bzw. keine eigenen Barmittel der Verwahrstelle auf diesen Konten zu buchen.

4. Die Vermögenswerte des Fonds werden der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) bei Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, hat die Verwahrstelle:
- i. alle Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eingerichteten Konto für Finanzinstrumente gebucht werden können, und alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle in effektiven Stücken zugestellt werden können, zu verwahren;
 - ii. zu gewährleisten, dass alle Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eingerichteten Konto für Finanzinstrumente gebucht werden können, in den Büchern der Verwahrstelle auf getrennten Konten gemäß den Grundsätzen in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG erfasst werden, die auf den Namen des OGAW oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, sodass sie entsprechend den geltenden Gesetzen jederzeit eindeutig als zum Fonds gehörig identifiziert werden können.
- b) Bei anderen Vermögenswerten hat die Verwahrstelle:
- i. zu überprüfen, dass sich diese Vermögenswerte im Besitz des Fonds oder der im Auftrag des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft befinden, indem sie beurteilt, ob Informationen oder Dokumente, die vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, und, falls verfügbar, externe Belege den Besitzanspruch des Fonds oder der im Auftrag des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft begründen;
 - ii. Aufzeichnungen dieser Vermögenswerte zu führen, bei denen sie sich davon überzeugt hat, dass der Fonds oder die im Auftrag des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft die Besitzrechte hält, und diese Aufzeichnungen auf dem aktuellen Stand zu halten.
5. Die Verwahrstelle hat der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung aller Vermögenswerte des Fonds zur Verfügung zu stellen.
6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahraufgabe übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Eine Wiederverwendung beinhaltet jegliche Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, insbesondere die Übertragung, die Verpfändung, den Verkauf und den Verleih.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn:

- a) die Vermögenswerte im Namen des Fonds wiederverwendet werden,
- b) die Verwahrstelle die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds ausführt,
- c) die Wiederverwendung zugunsten des Fonds und im Interesse der Anteilhaber erfolgt; und
- d) die Transaktion durch hochwertige, liquide Sicherheiten gedeckt ist, die der Fonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Marktwert der Sicherheiten muss jederzeit wenigstens dem Marktwert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Aufschlags entsprechen.

7. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung des Fondsvermögens übertragen wurde, stehen die verwahrten Vermögenswerte eines Fonds für die Auszahlung an die Gläubiger dieser Verwahrstelle oder für die Veräußerung zu deren Gunsten nicht zur Verfügung.
8. Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben gemäß Ziffer 4 oben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an eine andere Gesellschaft (Unterverwahrer) übertragen. Unterverwahrstellen können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ihrerseits ebenfalls übertragen. Die Verwahrstelle darf die unter den Ziffern 2 und 3 oben beschriebenen Pflichten nicht auf Dritte übertragen.
9. Bei der Ausübung ihrer Funktionen hat die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Aktionäre des Fonds zu handeln.
10. Keine Gesellschaft darf gleichzeitig als Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle handeln.
11. Die Verwahrstelle darf mit Bezug auf den Fonds oder die im Auftrag des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Tätigkeiten ausüben, die zur Entstehung von Interessenkonflikten zwischen dem Fonds, den Aktionären des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, den Bevollmächtigten der Verwahrstelle und der Verwahrstelle selbst führen können. Dies gilt nicht, wenn die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Verwahraufgaben funktional und hierarchisch von den anderen potenziell im Widerspruch stehenden Aufgaben getrennt hat und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert wurden sowie verwaltet, überwacht und den Aktionären des Fonds offengelegt werden.
12. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und seinen Anteilhabern für Verluste durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, an den die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle ein Finanzinstrument desselben Typs oder den Gegenwert unverzüglich an den Fonds oder die im Auftrag des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft zurückzugeben. Entsprechend dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den geltenden Vorschriften haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines von ihr nicht zu verantwortenden externen Ereignisses ist, dessen Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Aktionären des Fonds auch für alle anderen Verluste, die diesen infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten durch die Verwahrstelle entstehen.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung im Sinne von Ziffer 8 unberührt.

Aktionäre des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer zweifachen Entschädigung oder einer Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Artikel 38 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die Vorschriften für Satzungsänderungen nach dem Gesetz vom 10. August 1915 eingehalten werden.

Artikel 39 Allgemeines

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verwiesen.

Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die IPConcept (Schweiz) AG, Münsterhof 12 Postfach, CH-8022 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Münsterhof 12, Postfach, CH-8022 Zürich.

3. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Prospekt und die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, Statuten oder Verwaltungsreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen auf der Homepage der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen täglich auf der Homepage der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) publiziert. Die Preise werden täglich außer Samstag und Sonntag veröffentlicht.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- das Anbieten von Fondsanteilen der ausländischen kollektiven Kapitalanlage in der Schweiz sowie die damit einhergehende Beratungs- und Betreuungstätigkeit gegenüber Anlegern unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz;
- das Werben für die ausländische kollektive Kapitalanlage in der Schweiz durch Aufnahme des Produkts in die Produktpalette des Vertreibers sowie das Werben unter Hinzuziehung von Dritten (z.B. Plattformen, Banken) unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Wohnsitz des Anlegers.